

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogthums.

Mitteltst Schreiben vom 20. Dezember 1890 (Anlage zu den Verhandlungen des XXIV. Landtags S. 874) hat der Landtag die Staatsregierung dringend ersucht, eine Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse in ernste Erwägung zu nehmen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen. Die Gründe dieses Ersuchens sind lediglich aus dem Seite 539 der Anlagen cit. abgedruckten Ausschußberichte über den Gesetzentwurf wegen Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten auf die Staats- und anderen Klassen zu entnehmen. Hatte die Staatsregierung in den Motiven zu diesem Entwürfe die Beibehaltung der Beamten-Wittwenkasse durch den Hinweis auf diejenigen Pflichtinteressenten begründet, welche von der fraglichen Maßregel nicht berührt wurden, so nahm der Ausschuß aus der geringen Anzahl der letzteren den Anlaß, die Aufhebung der Kasse zu empfehlen, die nicht mehr erforderlich sei, wenn der Staat für die weitaus größte Zahl der Theilnehmer die Versicherung selbst übernehme und ihren Wittwen die gesetzliche Pension direkt auszahle, wozu es des großen Apparates einer besonderen Verwaltung nicht bedürfe. Es wurde anerkannt, daß sich dabei Schwierigkeiten aus der Auseinandersetzung der verschiedenen Klassen und aus der in diesem Falle erforderlichen Abstoßung der Hofbeamten und evangelischen Geistlichen ergeben könnten, indessen die Erwartung ausgesprochen, daß sich derartige Bedenken würden überwinden lassen, wenn sich im Uebrigen die Aufhebung der Gesamtanstalt angesichts der Möglichkeit einer Ersparung von ca. 12000 M Verwaltungskosten als praktisch und erwünscht herausstellen sollte.

Die zeitigen Verwaltungskosten der Anstalt betragen, nachdem verschiedene Einschränkungen durchgeführt sind, 10730 M. Sie können steigen, wenn demnächst den Beamten Gehaltszulagen oder Gehaltserhöhungen im Zusammenhange mit einer Aufbesserung der Gehälter gleichgestellter Beamten bewilligt werden müßten oder der Fall eintreten sollte, daß Pensionen oder Wartegelder auf die Kasse zu übernehmen sind. Diese Verwaltungskosten werden jetzt aus dem nach Zahlung der Rabattvergütungen verbleibenden Reste des staatlichen Zuschusses ad 30000 M und aus den Erträgen des Sicherheitsfonds gezahlt. Der Staat würde sie nach Auflösung der Anstalt sparen, direkt an seinem Zuschusse und indirekt, weil er als Rechtsnachfolger derselben in den Besitz des größten Theiles des um diese Last erleichterten Sicherheitsfonds gelangt. Außerdem aber kommt in Betracht, daß jetzt aus dem staatlichen

Zuschusse die Rabattvergütungen für diejenigen Pflichtinteressenten mit Ausnahme der Hofbeamten gezahlt werden, deren Beiträge von der Staatskasse nicht übernommen sind. Ob jedoch die hierfür aus dem Staatszuschusse gezahlten Summen als eine Ersparniß betrachtet werden können, hängt davon ab, wie die Ausscheidung der fraglichen Kategorien aus der Anstalt geregelt werden sollte. Wenn es für billig erachtet wird, denselben für den Wegfall der seitherigen Theilnahme an der Rabattvergütung z. B. eine Kapitalentschädigung aus dem Vermögen der Anstalt zu leisten, um damit zugleich die Bildung neuer Klassen für die austretenden Gruppen zu begünstigen, so kann hier natürlich von einem Vortheile für den Staat nicht die Rede sein.

Aber auch derjenige Vortheil, welchen der Staat jetzt aus dem von den Interessenten der Anstalt aufgebrachtten Sicherheitsfonds zieht, nämlich die Rabatterhöhung für seine Beamten und einen Theil der Administrationskosten wird ihm erhalten bleiben müssen, andernfalls ihm aus der Aufhebung der Anstalt ein Schaden erwachsen würde. Es ist daher erforderlich, daß die Abwicklung sämtlicher Verpflichtungen noch einen derartigen Ueberschuß für den Staat zurückläßt, daß er diesen bisher gezogenen Vortheilen gleichwerthig zu erachten ist.

Unter der Voraussetzung, daß die demnächstige direkte Auszahlung der Wittwenpensionen keine Kosten verursacht, daß der Staat für die Herstellung der ausscheidenden Gruppen keine Opfer zu bringen hat, auch die einer Selbstversicherung gleich zu haltende eigene Uebernahme der Wittwenversorgung nicht gerade wegen der verminderten Zahl der Berechtigten theurer wird, als die jetzt mit anderweitigen Gruppen unterhaltene Gegenseitigkeitsversicherung, würde es sich hiernach um einen eventuellen Vortheil von 10—12000 M Verwaltungskosten handeln. Allein selbst wenn man annimmt, daß es möglich ist, diese Summe als dauernde Ersparniß zu erzielen, so würden doch die als Folge der Maßregel eintretenden Zustände mit so vielen Weiterungen auch für den Staat und mit einer solchen direkten Schädigung eines Theiles der jetzigen Interessenten verknüpft sein, daß die Staatsregierung schließlich erhebliche Bedenken getragen hat, dem Wunsche des geehrten Landtags zu entsprechen und in die Aufhebung der Gesamtanstalt einzutreten.

Für dieses Resultat waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend:

1. Mit der auf Zwangsbeitritt beruhenden Beamten-

Anlagen. XXV. Landtag.

Wittwenkasse sind die Institute mit freiwilligem Eintritt, die allgemeine Wittwenkasse, die Waisenkasse und die Leibrentenkasse verbunden. Von diesen haben die beiden ersteren eine verhältnißmäßig geringe, die letztere eine größere Bedeutung für unser Land gewonnen. Die Frage, ob es bei dem gegenwärtigen Stande des ausgebildeten Privatversicherungswesens gerechtfertigt sei, dieselben von Staatswegen noch fernerhin aufrecht zu erhalten, ist bereits bei Einbringung der Vorlage über die Reorganisation der Gesamtanstalt im Jahre 1861 weitläufig erörtert worden. (Entwurf der Staatsregierung, Verhandlungen des XIII. Landtags, Anlagen Seite 472, Ausschußbericht daselbst Seite 1683.) Die Staatsregierung hielt damals die Gründe für die Beibehaltung der Kassen mit freiwilligem Eintritt für überwiegend, wobei sie indessen bemerkte, daß jetzt schwerlich Veranlassung vorliegen würde, dieselben neu einzurichten. Entschieden noch trat der Landtagsausschuß für die fortdauernde Verbindung dieser Kassen mit der Staatsdiener-Wittwenkasse ein, weil sie einen erheblichen Vortheil für das Land böten, auf welchen ohne ganz überwiegende Gründe nicht verzichtet werden dürfe. Durch die Beibehaltung dieser Kassen würden die Administrationskosten der Gesamtanstalt nicht vermehrt, und da der Staat auf den Unternehmergeinn verzichte, so sei nicht nur die Möglichkeit geboten, die Einsätze so niedrig zu stellen, als dieses von keiner Privatgesellschaft geschehen könne, ohne die Anstalt auf unsolider Grundlage zu verwalten, sondern es würden auf diese Weise auch nicht unerhebliche Geldbeträge, welche regelmäßig ins Ausland fließen würden, dem Lande erhalten. Erwäge man dabei, daß man in neuerer Zeit überall im allgemeinen Interesse die Einrichtung solcher Pensions-, Unterstützungs- und Versorgungsanstalten zu befördern suche, um der Verarmung und Hülflosigkeit für den Fall des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit entgegenzuwirken, so könne es kaum zweifelhaft erscheinen, daß es höchst verkehrt sein würde, diese bereits bestehenden Anstalten, mit deren Beibehaltung nach keiner Seite hin Gefahr oder Nachtheil verbunden sei, und welche vor anderen Anstalten so erhebliche Vortheile böten, eingehen zu lassen. Viele Personen, namentlich unvermögende Frauen, welche jetzt ihr kleines Vermögen und ihre geringen jährlichen Ersparnisse dazu verwenden, um sich eine Leibrente zu sichern, würden dies unterlassen, wenn sie sich auf ausländische Privatgesellschaften verweisen läßen, da ihnen dieselben fern lägen, sie die Sicherheit derselben nicht beurtheilen könnten und sie Bedenken trügen, ihr häufig schwer erworbenes und doppelt hoch gehaltenes kleines Besitzthum Privatagenten anzuvertrauen, bei denen allerdings, wie die Erfahrung gelehrt habe, Unterschlagungen und Betrügereien der ärgsten Art vorkommen könnten.

Die Zahl der Interessenten betrug am 1. Januar 1893

- a) bei der allgemeinen Wittwenkasse 29,
- b) bei der Waisenkasse 32 Versicherer, 98 Versicherte,
- c) bei der Leibrentenkasse 202.

Die Bedeutung sämtlicher Kassen ist zur Zeit nicht derartig, daß durch ihre Auflösung ein wesentliches Staatsinteresse verletzt werden würde. Es wird deshalb aus ihrer Wirksamkeit ein Motiv für die Beibehaltung der Beamten-Wittwenkasse nicht entnommen werden können,

wenn die Beseitigung der letzteren aus andern Gründen wünschenswerth erscheinen sollte. Außerdem würde es vielleicht angängig sein, die wichtigste dieser Kassen, die Leibrentenkasse, durch Verbindung mit anderen Instituten, z. B. mit der Ersparungskasse, zu konserviren, in welchem Falle nur die Erwartung in Bezug auf die Dividende würde herabgedrückt werden müssen, weil die Kasse dann ihre Verwaltungskosten selbst zu tragen hat. Die Frequenz der allgemeinen Wittwenkasse ist etwas gestiegen und insbesondere für den Beamtenstand bietet sie Gelegenheit zu freiwilligen Mehrversicherungen, denen vielseitig der Vorzug vor Kapitalversicherungen bei Privatgesellschaften gegeben wird. Was die Waisenkasse anbetrifft, so ist in dem Schreiben der Staatsregierung vom 15. September 1890 bereits die Hoffnung ausgesprochen, daß die Beamten, sobald sie von der Zahlung der Wittwenkassenbeiträge befreit sein sollten, mehr als bisher die Mittel finden würden, freiwillig ihren Kindern das Anrecht auf eine Waisenversorgung zu verschaffen. Zu diesem Zwecke würde eine vielleicht als zulässig zu erachtende Ermäßigung des Tarifes von Vortheil sein.

Für die Gesamtanstalt sind diese Nebenkassen bis jetzt nicht nur nicht von keinem Nachtheile, sondern im Gegentheile von Nutzen gewesen. Sie haben keinen besonderen Mehraufwand an Verwaltungskosten hervorgerufen, wohl aber mehrfach mit ihren Ueberschüssen, soweit sie nicht als Dividenden bis zu dem gesetzlich bestimmten Maximalbetrage von 50 % des Beitrags oder der Leibrente (Artikel 35 § 3 des Gesetzes) an die Teilnehmer zurückfließen, den Sicherheitsfonds zu erhöhen mitgeholfen. Aus dem Dividendenfonds der Waisenkasse sind bis 1890 42 651,06 *M.*, aus der Leibrentenkasse 46 855,13 *M.* an den Sicherheitsfonds abgeführt. Diese letzteren Beträge kommen mit ihren Zinsen zu jährlich 3,6 % oder 3222 *M.* von im Ganzen 89 506,19 *M.* allein den Interessenten der Beamten-Wittwenkasse in der sogenannten Rabatterhöhung zu Gute und mindern deshalb verhältnißmäßig auch die von der Staats- und den andern öffentlichen Kassen zu zahlenden Beiträge. Man kann hiergegen freilich anführen, daß dafür auch der Sicherheitsfonds das Risiko trägt, den unter seinen normalen Betrag herabgesunkenen Kassenfonds der allgemeinen Wittwen- oder Leibrentenkasse in schlechten Jahren zeitweilig unterstützen zu müssen. Diese Eventualität ist immerhin möglich, allein bei den höchst vorsichtig aufgestellten neuen Tarifen sehr unwahrscheinlich. Dagegen würde allerdings in Erwägung kommen, ob, falls dauernd solche Ueberschüsse sich ergeben, nicht gemäß Artikel 34 § 1 des Gesetzes der Tarif zu ändern ist.

2. Durch die Verordnung vom 1. November 1779 wurden „unsere Bediente, alle und jede, sie seien geistlichen und weltlichen Standes“, für ihre Ehefrauen zum Ein satz in die Wittwenkasse verpflichtet. Auch als nach Einführung der konstitutionellen Staatsverfassung das eigene Budget des Landesherrn sich von dem des Staates schied, blieben die Hofbeamten, die Hofdiener und die auf den Großherzoglichen Fideicommissgütern im Privatdienst des Großherzogs Stehenden gemäß dem Wortlaute der Stiftungsurkunde in dem Verbands der Pflichtigen, und nur die Rabattvergütung wurde für sie seit 1851 aus der Hofkasse gezahlt.

Als im Jahre 1849 die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums sich vom Staate loslöste und als selbstständige Religionsgenossenschaft konstituirte, entstand bei der Verwaltung der Wittwenkasse der Zweifel, ob dadurch auch die bisherige Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse aufgehoben sei oder nicht. Die Folge hiervon war ein Höchstes Reskript an die Direktion der Wittwenkasse vom 19. September 1849, nach welchem die Kirchenbeamten, da sie mit dem 15. August 1849, dem Tage der Publikation des neuen Kirchenverfassungsgesetzes, aufgehört hätten, im landesherrlichen und Staatsdienste zu stehen, von dieser Zeit an als aus dem öffentlichen Dienste ohne Pension entlassene Beamte anzusehen und zu behandeln seien. Deshalb wurden die Kirchenbeamten, soweit sie überhaupt Interessenten der Wittwenkasse geblieben oder dieser später beigetreten waren, als freiwillige Mitglieder derselben betrachtet. Die 4. Landessynode erachtete jedoch den Fortbestand eines solchen Verhältnisses nicht für angemessen, es vielmehr im Interesse der Kirche und ihrer Gemeinden wie ihrer Diener für wünschenswerth, die früher allgemein bestandene Verpflichtung der Geistlichen zum Einsatz in die Landes-Wittwenkasse von Neuem herbeizuführen. Hieraus entsprang das Kirchengesetz vom 16. Dezember 1854, nach welchem jeder verheirathete Kirchenbeamte mit einem Dienst-einkommen von mindestens 250 \mathfrak{R} verpflichtet wurde, für seine Ehefrau nach den für die Staatsdiener geltenden Bestimmungen Interessent der Wittwenkasse zu werden, sobald von Seiten der Staatsregierung die Kirchenbeamten in Beziehung auf die Theilnahme an jener Kasse den Staatsdienern gleichgestellt sein würden. Diese Gleichstellung wurde durch Gesetz für das Herzogthum vom 12. März 1855 (Gesetzblatt Seite 529) ausgesprochen. Aus den darüber gepflogenen Verhandlungen des 9. Landtags (Entwurf der Staatsregierung, Anlagen Seite 227, Ausschußbericht Seite 559, Stenographische Berichte Seite 413) ist hervorzuheben, daß der Landtagsausschuß einstimmig der Meinung war, daß man mit der projektirten Maßregel den allgemeinen Interessen auch des Staates diene, indem dieselben Rücksichten, welche die Gesetzgebung bestimmt habe, die Beitragspflicht zur Wittwenkasse für die Staatsdiener einzuführen, auch für die Kirchenbeamten zuträfen. Andernfalls könnten die Hinterlassenen einer großen Mehrzahl der Letzteren in die Lage gebracht werden, die Unterstützungsmittel des Staates — seiner Armenkassen — in Anspruch zu nehmen, welches nach Möglichkeit abzuwenden in seinem Interesse läge, weil ja alle Staatsangehörige zu diesen Kassen steuern. In der Landtagsberathung selbst wurde noch geltend gemacht, daß durch den Entwurf nur das vor 1849 bestandene Verhältniß wieder hergestellt werde, und der Landtag sich auch früher schon auf den Standpunkt gestellt habe, daß der Kirche die Mittel von dem Staate wieder zu gewähren seien, welche ihr vor 1849 gewährt wurden.

Bei der Reorganisation der Anstalt im Jahre 1861 wurde dieser in der ersten Stiftungsurkunde begründete und auch seit dem Auseinanderfallen der ursprünglich einheitlichen fürstlichen Dienerschaft festgehaltene Zusammenhalt der verschiedenen Interessentengruppen nicht wieder in

Zweifel gezogen. Da die Wittwenkasse selbst eine reine Staatsanstalt geworden ist, so kann allerdings die gesetzlich beibehaltene Theilnahme der im Hofdienste und Privatdienste des Großherzogs Angestellten und der Kirchenbeamten nur als eine denselben gewährte Vergünstigung aufgefaßt werden, auf deren Fortdauer sie ein eigentliches Recht nicht besitzen, und welches jeden Augenblick durch dieselbe staatliche Gesetzgebung wieder beseitigt werden kann.

Ob der Verlauf der Versicherungen bei diesen Kategorien ein besonders günstiger oder ungünstiger gewesen ist, so daß ihre Abtrennung für den Staat als den jetzigen Hauptinteressenten bei der Dividendenzahlung entweder einen Vortheil oder Nachtheil bedeutet, würde sich nur durch höchst schwierige und umständliche Untersuchungen ermitteln lassen. Nur davon wird man im Allgemeinen ausgehen dürfen, daß bei jeder Gegenseitigkeitsversicherung von vornherein die möglichste Erweiterung des Theilnehmerkreises über alle, im Risiko nicht wesentlich von einander abweichende Beamtengruppen als ein Vortheil zu betrachten ist, welcher zu einem thunlichst regelmäßigen und günstigen Verlauf des Versicherungsgeschäftes beiträgt. Wie allgemein bekannt, lassen sich auch die zuverlässigsten, aus zahlreichen Beobachtungen abgeleiteten Sterblichkeits tafeln, auf Grund welcher die diskontirten Werthe berechnet werden, die den Einheiten der künftigen, von dem Leben und Sterben der Menschen abhängigen Zahlungen entsprechen, nicht auf den einzelnen Menschen, sondern nur auf eine sehr große Anzahl mit hinlänglicher Sicherheit anwenden. Je größer also die Zahl der Mitglieder einer in ihrem Zustande als zuverlässig bewährten Versicherungsanstalt ist, je geringer wird der Unterschied zwischen wirklicher Sterblichkeit und dem nach der adoptirten Sterblichkeits-tafel rechnungsmäßig erwarteten Abgang sein, weil ein Verlust der Kasse infolge des früheren Todes des einen, durch den späteren Tod des anderen Mitgliedes leicht wieder ausgeglichen wird. Es würde gewagt sein, über die zukünftigen Sterblichkeitsverhältnisse und die allmähliche Zunahme der Wittwenpensionen ein Urtheil abgeben zu wollen, nur soviel darf behauptet werden, daß bei dem dauernden Ausscheiden von ca. $\frac{1}{5}$ der jetzt vorhandenen Mitglieder größere Schwankungen sowohl in den Sterblichkeitsverhältnissen als in den Ausgaben der Staatskasse nicht ausbleiben werden, und im Durchschnitte die eigene Versicherung seiner Beamten dem Staate schwerlich so billig als jetzt kommen wird.

3. Eine im Wege der Gesetzgebung herbeizuführende Umwandlung der Gesamtanstalt wird vor denjenigen Rechten Halt zu machen haben, welche dem Einzelnen aus den bereits fällig gewordenen oder laufenden Versicherungen erwachsen sind oder demnächst erwachsen werden. Selbstverständlich ist es, daß für die unverkürzte Auszahlung der Wittwenpensionen, Leibrenten oder Waifengelder Vorsorge getroffen werden muß. Aber auch diejenigen Rechte sind zu beachten, welche dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages gegenüber der Anstalt zustehen. Dahin gehört insbesondere für die Theilnehmer sämmtlicher Kassen das Recht auf die Dividende nach Maßgabe des Art. 35 des Gesetzes vom 15. Mai 1861 cit. für den Fall, daß eine Kasse Ueberschüsse erzielt und nicht früher empfangene Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds oder Verluste zu er-



setzen hat. Für alle Versicherer der Beamten-Wittwenkasse, mit Ausnahme der im Hofdienst und im Privatdienst des Großherzogs Angestellten, kommt hinzu das Recht auf den aus der Staatskasse zu vergütenden Rabatt nach Art. 17 ib. und schließlich das Recht auf Rabatterhöhung aus den Aufkünften des Sicherheitsfonds nach Art. 18 ib., an welchem letzteren Vortheile auch die Versicherer aus dem Hof- und Großherzoglichen Privatdienste theilnehmen.

Hieraus ergibt sich, daß der Staat als Garant der Kasse und für den Fall ihrer Auflösung als Nachfolger in die Gesamtheit ihrer Verpflichtungen zunächst die bereits fällig gewordenen Pensionen oder Renten weiter zu zahlen hat. Aber auch für die laufenden Versicherungen ist es durchaus nicht angängig, von dem formalen Rechte des Staates generell einen derartigen Gebrauch zu machen, daß man den abzustößenden Interessenten einfach die aus der wissenschaftlichen Rechnung sich ergebende Rückvergütung für ihre zeitweilige Forderung an die Kasse ausbezahlt und sie dann sehen läßt, ob sie damit etwa bei Privatgesellschaften sich eine gleiche Versicherung zu verschaffen vermögen. Das würde eine grobe materielle Schädigung der hierdurch betroffenen Theilnehmer bedeuten, welche eben nicht in der Lage sind, mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln eine gleich günstige Versicherung anderswo zu erlangen. Falls nicht etwa durch Anordnung der Hofbehörde oder durch die Kirchengesetzgebung eine besondere Kasse für die Angehörigen dieser Ressorts geschaffen werden sollte, welche die gleiche Garantie wie die bisherige bietet, oder die staatliche Gesetzgebung die Sicherstellung der Beamten der Fonds, Schulgemeinden u., für welche die Staatskasse die Beträge nicht zahlt, dadurch herbeiführt, daß sie die betr. Verwaltung in die laufenden Versicherungsverträge eintreten läßt, so würde also jede Kasse für sämtliche im Zeitpunkte der Auflösung in ihr befindliche Versicherer bis zum Ableben des letzten Versicherten zusammengehalten werden müssen. Die staatliche Rabattvergütung ist gesetzlich auf einen bestimmten Prozentsatz (jetzt 10%) der tarifmäßigen Einschüsse normirt, während die Dividende und Rabatterhöhung je nach den Ergebnissen der Betriebsrechnungen schwanken. Der Versicherer kann deshalb wohl ein, überdies durch den günstigen Verlauf des Versicherungsjahres bedingtes Recht auf Dividende überhaupt, nicht aber ein solches auf eine Dividende von bestimmter Höhe geltend machen. Aus diesem Grunde würde es mit Rücksicht auf private Rechte vielleicht als zulässig zu betrachten sein, die Dividende und Rabatterhöhung gleich der Rabattvergütung auf einen bestimmten Durchschnitt nach den Ergebnissen einer längeren Reihe von Jahren zu normiren, wenn es sich als erforderlich oder wünschenswert herausstellt, etwa neu sich bildenden Kassen für den Fortfall dieser Emolumente eine Kapitalentschädigung zu gewähren, oder für eine aus den bleibenden Interessenten einstweilen aufrecht erhaltene Kasse eine Ersparniß an Verwaltungskosten dadurch zu erzielen, daß unter Fortfall der wissenschaftlichen Berechnung für jede Art der obigen Vergütungen ein gleich bleibendes Maß eingeführt wird. Jedenfalls müßte aber der Durchschnitt nach den Interessenten günstigen Normen berechnet werden, und würde der Staat daher wahrscheinlich Schaden leiden.

Inwieweit die einzelnen Interessenten einen Anspruch auf das reine Vermögen der Anstalt besitzen, welches jetzt als deren Privatvermögen und getrennt von dem Staatsfinanzvermögen verwaltet wird, ist schon in der Vorlage der Staatsregierung von 1861 (Verhandlungen des 13. Landtags, Anlagen Seite 471 und 475) erörtert. Das ganze Institut ist eine unter Leitung und Garantie des Staates stehende Anstalt. Wie etwaige Verluste aus Staatsmitteln gedeckt werden müssen, so muß der Staatsgewalt im Falle der Aufhebung der Anstalt auch die Verfügung über das nach Abwicklung aller Verpflichtungen übrig bleibende reine Vermögen der Anstalt zustehen. Die Interessenten haben keinen weitergehenden Anspruch, als allenfalls denjenigen, daß der Anstalt die Sicherheit erhalten bleibt, welche ihr das reine Vermögen in Verbindung mit der Garantie des Staates in größerem Maße, als die Garantie des Staates allein gewährt. Es könnte ja völlerrechtliche Komplikationen geben, denen wohl die Existenz des Staates, nicht aber das Privatvermögen der Anstalt zum Opfer fiel. Indessen sind derartige Erwägungen von keiner unmittelbaren praktischen Bedeutung und auch die bisherigen Interessenten der einzelnen Kassen würden mit der demnächst vorhandenen alleinigen Staatsgarantie sich vollauf zu begnügen haben.

4. Wenn das Staatsministerium nach diesen Vorbemerkungen nun zur Erörterung der verschiedenen Modalitäten übergeht, unter denen die Aufhebung der Gesamtanstalt erfolgen könnte, so bietet sich zunächst der Fall dar, daß es sich ermöglichen läßt, die Versicherungen aller nicht direkt in den Interessentenkreis des Staates fallenden Theilnehmer sofort abzustößen, so daß die staatliche Fürsorge auf seine unmittelbaren Angehörigen beschränkt bleibt. Die sämtlichen Kassen werden also geschlossen, die laufenden Versicherungen der allgemeinen Wittwenkasse, für welche der Staat die Beiträge nicht zahlt, werden anderswo untergebracht, der Staat übernimmt die direkte Auszahlung der bereits fällig gewordenen Pensionen und Renten und die der demnächst innerhalb seiner eigenen Interessentengruppe fällig werdenden. In diesem Falle erhält der Staat von dem Vermögen sämtlicher Kassen zunächst denjenigen Theil, welcher nach Maßgabe der wissenschaftlichen Berechnung den zeitigen Verpflichtungen gegen die Pensions- und Renten-Empfänger entspricht. Sodann erhalten die auf Kapitalfuß Versicherten den noch im Kassensfonds befindlichen Theil ihres Kapitals heraus, soweit nicht eine neue Kasse in die ihnen gegenüber vorliegenden Verpflichtungen eintritt, der Rest wird auf die seitherigen Mitglieder oder die von bestimmten Gruppen etwa gebildeten neuen Kassen nach den Mitgliederbeiträgen vertheilt. Schließlich gelangt auch der Sicherheitsfonds über die einzelnen Kassen nach Maßgabe ihrer Kapitalbestände zur Vertheilung. Nach dem Eingangs Bemerkten muß schließlich der Staat von den auf ihn fallenden Theilen des Sicherheitsfonds soviel retten, daß er daran eine Entschädigung für den Wegfall der Rabatterhöhung und den theilweisen Ersatz der Verwaltungskosten findet.

Die rechtliche Voraussetzung eines derartigen Vorgehens ist die Schonung der auf Grund des Versicherungsvertrages erwachsenen privaten Rechte in der zu 3 dargelegten Be-



deutung. Die Möglichkeit, auf solche Weise zu einem für die Staatskasse befriedigenden Resultate zu gelangen, erscheint indessen sehr zweifelhaft, was nunmehr im Einzelnen nachzuweisen ist.

a. Nimmt man die Leibrentenkasse aus, welche sowohl bei einer Privatgesellschaft leicht unterzubringen ist, als wegen ihres einfachen und sicheren Betriebes auch mit einer anderen Staatsanstalt wohl verbunden werden kann, so werden die Versicherer der allgemeinen Wittwenkasse und der Waisenkasse nur dadurch ausgeschlossen werden können, daß für dieselben eine gleichwerthige Versicherung bei einer Privatgesellschaft auf Kosten und unter Garantie des Staates genommen wird, welcher dafür die auf diese Theilnehmer fallenden Beträge vom Vermögen der seitherigen Kassen einzieht. Soweit es möglich war, einen Einblick in die Statuten verschiedener Privatversicherungsgesellschaften zu gewinnen, fordern diejenigen, welche die Versicherung auf verbundenes Leben (Ueberlebensversicherungen) auf Kontributionsfuß übernehmen, fast gleich hohe und auch höhere tarifmäßige Beiträge als die Oldenburgische Wittwenkasse, gewähren aber ihren Mitgliedern nicht annähernd die gleichen Vortheile durch Dividendenzahlungen, wie es bei den hiesigen Kassen selbst in den ungünstigsten Jahren der Fall gewesen ist. Ferner bewilligen sämtliche private Versicherungsanstalten die Aufnahme als Mitglied nur solchen Personen, deren Gesundheitszustand nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung als gut befunden worden ist. Wenn diese Voraussetzung auch bei den ebenfalls ärztlich zu untersuchenden Personen der benannten hiesigen Kassen noch zutrifft, so haben doch viele Anstalten noch die weitere Bedingung, daß die Antragsteller das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Es kann sich aber nur um eine Uebernahme im Ganzen handeln, nicht um eine Auswahl nur guter Risiken, wo dann die schlechten der hiesigen Staatskasse verbleiben. Die Waisenkasse, bei welcher die Waisen bis zum vollendeten 25. Lebensjahre Pensionen empfangen, ist vielleicht in ihrer Art die einzige in Deutschland, und würde man auf eine andere Weise einen Ersatz für diese Versicherung beschaffen müssen. Daß ohne mehr oder minder große Zubußen seitens der Staatskasse hier überall ein Resultat nicht zu gewinnen ist, wird einleuchten.

b. Es kommt die Gruppe der ehemaligen oldenburgischen Militairs, Postbeamten, der vor 1861 eingetretenen freiwilligen Versicherer, oder derjenigen früheren Staatsdiener, welche bei ihrem Ausscheiden aus dem diesseitigen Dienst auf eigene Kosten die Versicherung ihrer Ehefrau bei der hiesigen Anstalt aufrecht erhalten. Hier würde die Ueberweisung an eine Privatgesellschaft schon deshalb sich noch schwieriger wie bei a. bewerkstelligen lassen, weil bei Annahme dieser Personen eine ärztliche Prüfung nicht stattgefunden hat. Der Mehrzahl derselben würde auch hier nur dadurch geholfen werden können, daß man ihren Frauen eine mit dem Tode des Mannes beginnende, der Wittwenpension gleichwerthige Leibrente kauft. Ob dies mit der Summe, welche auf diese Versicherer von dem Vermögen der Kasse und dem Sicherheitsfonds fällt und mit Hinzurechnung sämtlicher Beitragszahlungen, welche noch zu erwarten sind, zu erreichen sein wird, dürfte sehr frag-

lich sein. Muthmaßlich wird es sich um eine abermalige Belastung der Staatskasse handeln, wenn sie die an den Einschlußkapitalien noch fehlende Summe ersetzen soll. Im Uebrigen ist anzuerkennen, daß es sich unter a. und b. nach Schließung der Kassen nur um vorübergehend noch in denselben Befindliche handeln würde.

Nicht leicht zu beantworten würde sodann noch die allerdings ja nur in vereinzelt Fällen praktische Frage sein, was mit dem Recht der aus dem Oldenburgischen Staatsdienst ausscheidenden Beamten auf Fortsetzung der Versicherung aus eigenen Mitteln werden soll.

c. Ob die in der Kasse zur Zeit befindlichen Hof- und Kirchenbeamten, deren Zahl am 1. Januar 1893 135 und 93 betrug, ausscheiden können, hängt von einer vorherigen Beantwortung der Frage ab, wie für diese Gruppen die demnächstigen, aus allgemeinen Gründen auch für ihre Angehörigen nicht zu entbehrende Relictenversorgung eingerichtet werden soll. Wenn es z. B. für angemessen erachtet würde, für jede derselben sofort eine neue Wittwenkasse zu gründen, welche auch die Verpflichtungen der Beamtenwittwenkasse hinsichtlich der bisher in ihr befindlich gewesenen Mitglieder gegen Empfang des auf sie fallenden Antheils an dem Kassen- und an dem Sicherheitsfonds übernimmt, so würde eine Ausscheidung ohne Verletzung wohlverworbener Rechte thunlich sein. Was die Zukunft der etwaigen eigenen Kassen für Hof- und Kirchenbeamte anlangt, welche in ihrer Verbindung mit den Staatsbeamten ein nützlich Element waren, um für alle eine bessere Vertheilung des Risikos zu ermöglichen, so kann ihnen wegen der Kleinheit der Interessentenschaft ein günstiges Prognostikon schwerlich gestellt werden. Sie werden entweder die Pensionen herabsetzen oder die Beiträge bedeutend erhöhen müssen, wenn sie eine rationelle Grundlage für die gegenseitige Versicherung dauernd gewinnen wollen. Für die Angehörigen der evangelischen Kirche würde es nahe liegen, daß sie für die Wittwenversorgung mehr aufzubringen hätten, als was sie in ihrem Antheile an den 10 000 M. Verwaltungskosten der Beamtenwittwenkasse ersparen sollen.

d. Es bleibt die Gruppe der Beamten der selbstständigen Anstalten, Stiftungen, der Schulen der Stadt Oldenburg, der höheren Bürgerschulen u. Es waren am 1. Januar 1893 84 Versicherer. Wie bei den Hofbeamten und Geistlichen handelt es sich hier nicht allein um die zur Zeit in der Beamten-Wittwenkasse Befindlichen, sondern auch um die Versorgung der fortdauernd hier zur Anstellung Gelangenden. Während aber bei den erstgenannten der Staat jedes eigene Interesse an der angemessenen Gestaltung ihrer Relictenversorgung in Abrede zu stellen vermöchte, hat er hier mit eigenen Angehörigen zu thun, weil staatliche Institute oder das Schulwesen in Frage kommen. Geht man davon aus, daß bereits das Gesetz vom 5. Januar 1891 diesen Anstalten oder Schulgemeinden die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwenbeiträge für ihre Angeestellten auferlegt hat, so wird man folgerichtig denselben auch die Selbstversicherung sowohl der zur Zeit in der Kasse Befindlichen, als der demnächst pflichtig werdenden überweisen müssen. Diese Maßregel würde von großen Gemeinden, wie z. B. der Stadt Oldenburg, oder von

kapitalkräftigen Anstalten, wie der Ersparungskasse, Wittwenkasse u. wohl ertragen werden können, von den vielen kleineren Schulgemeinden u. aber ohne Zweifel als eine drückende Last empfunden werden, welche ihr Budget der Gefahr großer Schwankungen aussetzt, zumal auch eine etwaige Rückversicherung bei Privatgesellschaften, falls überall möglich, doch mit Mehrkosten verbunden wäre. Will der Staat Billigkeit üben, so bleibt nur übrig, daß er die Beamten dieser Gruppe gleich denjenigen seiner eigenen Verwaltungen in Selbstversicherung nimmt und sich dafür von den eigentlich Verpflichteten den tarifmäßigen Beitrag vielleicht nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre als dauernde Vergütung auszahlen läßt. Dieser Weg hat für den Staat den Vortheil, daß er damit den ihm verbleibenden Theilnehmerkreis vergrößert und zur besseren Ausgleichung des Risikos beiträgt. Er hat den überall mit Durchschnittssätzen verbundenen Nachtheil, daß er den Staat bei einem dauernd ungünstigen Verlaufe der Versicherung mit Mehrausgaben belastet, die beim Fortbestehen der Anstalt von den verpflichteten Klassen selbst getragen wären. Schon der Umstand, daß bei einer verminderten Zahl der Interessenten die Versicherung präsumtiv theurer wird, läßt eine Feststellung des zukünftigen Beitrages nach dem jetzigen Verlaufe der größeren Anstalt problematisch erscheinen. Das Mittel, den Beitrag demnächst einmal zu rectificiren, hat der Staat aus der Hand gegeben. Er weiß später selbst nicht mehr, wie er mit der Versicherung eigentlich steht.

Als Schlußresultat dürfte festzuhalten sein, daß die Möglichkeit, schon sofort mit Schluß der Gesamtanstalt alle Nebenkassen und sämtliche Interessenschaften, außer den der Fürsorge des Staates verbleibenden, aus dem Gesamtverbande zu entfernen, nur insoweit vorliegt, als die Leibrentenkasse etwa mit der Ersparungskasse verbunden werden kann, die Versicherung der Beamten der Anstalten, Stiftungen, Schulgemeinden u., falls dies billig befunden wird, derjenigen Klasse, welche bereits jetzt ihre Beiträge zahlt, zur Last gelegt, und die Hof- und Kirchenbeamten dann anderweitig überwiesen werden, wenn in der Hofverwaltung und durch die Kirchengesetzgebung eine derartige Veranstellung getroffen ist, daß eine Fortsetzung der Versicherung ohne Verletzung wohlervorbener Rechte durch sie gesichert erscheint.

5. Wenn aus den angeführten Gründen die sofortige Auflösung der Anstalt nicht angängig erscheint, so bietet sich ein anderer Weg, dem Antrage des geehrten Landtages gerecht zu werden, der nämlich, die Gesamtanstalt für neue Mitglieder zu schließen und sie für die bisherigen so lange zusammen zu halten, bis sie mit dem Ableben des letzten Versicherten von selbst aufhört. Dieser Weg hat den Vorzug, daß er den Staat in die Lage bringt, in unantastbarer Weise die von ihm übernommenen privatrechtlichen Verpflichtungen gegen die Mitglieder der Anstalt erfüllen zu können. Er würde den Staat auch theilweise von den Rücksichten befreien, welche er vielleicht gegen die kleinen Schulachten u. zu nehmen hätte, denen die Uebernahme der laufenden Versicherungen schwer fallen könnte. Auch bei einer solchen allmäligen Auflösung einer ganzen Klasse würde die Verwaltung einstweilen in der alten Weise

fortzusetzen und die wissenschaftliche Rechnungsführung mindestens bis zum Aussterben der Versicherer nicht zu entbehren sein. Denn diese bildet den Regulator in einem keineswegs ungefährlichen Betriebe, läßt dabei etwaige Störungen erkennen und giebt die Mittel an die Hand, ihren nachtheiligen Folgen rechtzeitig vorzubeugen. Sie voreilig aufgeben, hieße die Verwaltung aufs Geradewohl mit verbundenen Augen führen.

Will man trotzdem die wissenschaftliche Rechnung sofort in Wegfall bringen, um alsbald wenigstens einen Theil der Administrationskosten zu sparen, so bliebe nur übrig, von den nicht vom Beitrage befreiten Mitgliedern der Beamten-Wittwenkasse, den Pflichtversicherern der Gemeinden, Anstalten u., den Mitgliedern der allgemeinen Wittwen- und der Waisenkasse Durchschnittsbeiträge einzuziehen, wobei denn der Staat das Risiko trägt, daß diese Beiträge für den thatächlichen Verlauf des Versicherungsgeschäftes zureichen.

Nach dem Schlusse der Anstalt für neue Versicherer würde die Zahl der versicherten Paare rasch abnehmen, da sie nicht allein durch den Tod des Mannes, sondern auch durch den der Frau ausfallen. Andererseits würde auch die Zahl der Wittwen aus einem sich immer mehr verkleinernden Kreise Zufluß erhalten. In Folge der Abnahme der Verpflichtungen der Anstalt wäre es deshalb für zulässig zu erachten, zur Deckung des Fehlbetrages, der sicher alsbald zu erwarten ist, weil keine neuen Mitglieder eintreten, das Kapitalvermögen der Anstalt anzugreifen. Immerhin würde aber das allmähliche Aussterben des Interessentenkreises erst nach 50—60 Jahren zu erwarten sein, und der Staat erst dann in den Genuß der Ersparung treten, auf welche er sich Rechnung macht. Dies ermäßigt den gegenwärtigen Werth derselben so sehr, daß es fraglich erscheinen muß, ob es sich überhaupt lohnt, auf die unbestimmten Aussichten einer so fernen Zeit hin jetzt schon Veranstellungen zu treffen.

Es kommt hinzu, daß mit dem hier erörterten Verfahren dem Interesse der größeren Theilnehmergruppen, z. B. der Hof- und Kirchenbeamten, wahrscheinlich nicht gedient wäre. Die neu anzustellenden Hof- und Kirchenbeamten werden nicht außerhalb jeder Versicherung bleiben können, weshalb die betreffenden Verwaltungen wohl daran gehen werden, alsbald eine neue Klasse, jede für sich, einzurichten. Um diese genügend fundiren zu können und hinsichtlich des Maßes der Wittwenversorgung alle jetzigen und späteren Theilnehmer gleich zu stellen, werden Hof- und Kirchenverwaltung vielleicht vorziehen, vom Staate eine Entschädigung für den Wegfall der freien Verwaltung und der Rabattvergütung zu beanspruchen und den auf die Versicherer ihres Dienstzweiges fallenden Theil des übrigen Vermögens heraus zu verlangen, was nach den früheren Auseinandersetzungen dann zugestanden werden könnte, wenn sie damit in alle Pflichten des laufenden Versicherungsvertrages eintreten. Dann wäre die für die anderen Interessenten aufrecht erhaltene Beamten-Wittwenkasse von vornherein im Verhältniß zu ihren gleichbleibenden Verwaltungskosten geschwächt.

Aber auch für den Staat würde es aus verschiedenen Rücksichten nicht empfehlenswerth sein, einen Theil seiner



Beamten in der Kasse zu belassen und den andern direkt in Selbstversicherung zu nehmen, schon weil äußerlich die Lage beider Kategorien nicht gleichmäßig wäre, z. B. von den in der Kasse befindlichen können die in den unteren Gehaltsstufen noch eine Portion Mehrversicherung auf eigene Kosten nehmen, und sämtliche können beim Ausscheiden aus dem Dienste die Versicherung auf eigene Kosten fortführen, was beides nur durch Vermittelung einer Kasse angängig ist und deshalb für die außerhalb Stehenden fortfällt. Dann ergibt sich:

6. das, wenn doch die Aufhebung der Gesamtanstalt geschehen soll, vielleicht empfehlenswertheste Verfahren, daß der Staat die vorhandenen Wittwen- und Leibrentenempfänger übernimmt, die Nebenkassen mit Ausnahme der mit der Ersparungskasse zu verbindenden Leibrentenkasse schließt, aus der Beamten-Wittwenkasse aber seine eigenen Angestellten zurückzieht und diese Kasse in unveränderter Weise für alle diejenigen Kategorien, für welche er nicht die Beiträge zahlt, aufrecht erhält. Man würde sich hiermit dem unter ähnlichen Umständen erfolgten preussischen Vorgehen anschließen. Die Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ist, auch nachdem durch Gesetz vom 20. Mai 1882 die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten gegen einen Gehaltsabzug von 3% auf die Staatskasse übernommen war, aufrecht erhalten und besteht auch jetzt noch, trotzdem 1888 auch dieser Abzug fortgefallen ist. Der Grund war einmal ein vorübergehender, weil man die unter das Gesetz fallenden Staatsdiener in die Lage versetzen wollte, die in der Anstalt bisher erworbene Versicherung fortzusetzen, sodann ein dauernder, weil es noch eine ganze Reihe von anderen Angestellten, Hofdienern, Geistlichen, städtischen Lehrern zc. gab, welche durch das fragliche Gesetz nicht betroffen wurden.

Die hiesige Beamten-Wittwenkasse fällt dann in folgender Weise auseinander:

a. Dieselbe zählte am 1. Januar 1893 insgesammt 2201 Interessenten. Für 1714 wurden die Beiträge aus den verschiedenen Staats- zc. Kassen gezahlt. Es verblieben:

Stiftungen, Schulkassen zc.	84
Hofbeamte	135
Geistliche	93
Postbeamte, Militairs zc.	175
	487

Die letztere Rubrik, die allmählig ausstirbt, wird in dessen vom Staate ebenfalls zu übernehmen sein, da sie aus seinen Angehörigen sich zusammensetzt, und es unthunlich ist, mit dem Risiko ihrer Versicherung die anderen fremden Gruppen auch nur vorübergehend zu belasten. Es bleiben sonach definitiv für eine eigene Kasse 312 Teilnehmer, denen vielleicht noch die übrigen pensionsberechtigten Beamten der politischen Gemeinden angegliedert werden könnten. Die Zahl ist auch dann nur klein, die Kasse wird höhere Beiträge erfordern und einer höchst vorsichtigen Verwaltung bedürfen, um sich überhaupt lebensfähig zu erhalten. Für ihre finanzielle Fundirung kommt außer der in Bezug auf die Rabattvergütung erforderlichen Regelung in Frage, ob der Staat die Garantie für die

Zahlung der Wittwenpensionen und die freie Verwaltung in der gleichen Weise fortgewähren will, wie er dies seit 113 Jahren — nur mit einer kleinen Unterbrechung hinsichtlich der Kirchenbeamten — gethan hat. Für die Bejahung dieser Frage sprechen nicht unerhebliche Billigkeitsgründe, weil ein Theil seiner eigenen Angehörigen, Fondsbeamte, Schullehrer zc., bei der Kasse verbleibt, und es auch gegenüber den anderen Teilnehmern als eine Härte empfunden werden könnte, wenn der Staat denselben eine seit dem Bestehen der Kasse gewährte und bei den verschiedenen gesetzlichen Wandelungen derselben nie in Frage gestellte Begünstigung jetzt plötzlich entziehen wollte, und zwar ohne einen von ihnen selbst gegebenen Anlaß lediglich in Folge einer Wohlthat, die er seinen eigenen Beamten erwiesen hat. Daß die Kasse aber gerade wegen ihrer Kleinheit relativ höhere Verwaltungskosten als gegenwärtig erfordern wird, steht außer Frage. Damit würden schon namhafte Beträge der erwarteten Ersparniß an Administrationskosten verloren gehen, und es möchte nahe liegen, für den Rest lieber sämtliche Beamte wie bisher, bei der Kasse zu belassen, statt sie mit vermehrtem Risiko in Selbstversicherung zu nehmen.

b. Für den Staat entsteht bei einer derartigen Abtrennung zunächst die Frage, ob er die verschiedenen Nebenkassen und den auf ihn fallenden Theil der Beamten-Wittwenkasse für die vorhandenen Mitglieder bis zum Absterben des letzten Versicherten zusammenhalten will, in welcher Beziehung auf die früheren Erörterungen Bezug zu nehmen ist. Es ist angenommen, daß die sofortige Aufhebung der Kassen schwerlich thunlich sein würde. Für diejenigen Beamten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze eine neue Versicherung nehmen, oder die bestehende erhöhen müßten, hat der Staat die hierzu erforderlichen Beiträge an die Kasse nicht mehr zu entrichten, dafür aber die in diesem neuen Kreise entstehenden Wittwenpensionen zu tragen. Die Ersparniß an Beiträgen ebenso wie der Aufwand an Wittwenpensionen würde vorläufig von Jahr zu Jahr steigen, aber beide keineswegs gleichmäßig. Zunächst und für eine längere Reihe von Jahren würde nämlich mehr erspart als ausgegeben werden, später umgekehrt. Dies würde daher rühren, daß der Staat versäumt hat, seine anfänglichen Minderausgaben zur Ansammlung eines Kassensfonds zu benutzen, wie ihn gegenwärtig die Beamten-Wittwenkasse zur Höhe von reichlich 4 Millionen Mark besitzt. Soweit dieser letztere auf die in der Kasse vorhandenen gewesenen Versicherer und Wittwen aus dem Kreise der Staatsbeamten gefallen ist, würde er beim Tode der letzten dieser Wittwen ausgefallen sein, und für den Staat würde nichts übrig bleiben, um die ihm jetzt erwachsende größere Last zu erleichtern. Er würde sämtliche Wittwenpensionen aus eigenen Mitteln zu zahlen haben und für diesen Zweck jährlich und dauernd etwa doppelt so viel ausgeben, als worauf sich früher die jährliche Ersparniß an Beiträgen belief. Abgesehen davon, ob nicht die Selbstversicherung seiner eigenen Angestellten in Folge der verminderten Zahl der Teilnehmer dem Staate relativ theurer als jetzt in der Kasse wird, liegt in dieser dauernden Mehrbelastung der Staatskasse kein eigentlicher Verlust, ebenso wie in der anfänglichen Ersparniß kein Gewinn. Die Sache



ist vielmehr so zu verstehen, daß diese Ersparniß später mit Zins und Zinsezinsen zurückzuzahlen ist. Wohl aber entsteht das gewichtige Bedenken, ob es budgetmäßig sich empfiehlt, um den Reiz einer gegenwärtigen Ersparniß willen der Zukunft eine Last zuzuwälzen, die sie drückend empfinden könnte. Wünscht der Staat die ihm aus der Reliktenversorgung seiner Angehörigen entstandene Ausgabe gleichmäßig auf alle Jahre zu vertheilen, so erübrigt nichts anderes, als die Wittwenkasse in der bisherigen Weise aufrecht zu erhalten und an dieser die zwar durch die Ergebnisse des jeweiligen Betriebsjahres beeinflussten, aber im Großen und Ganzen bei gleicher Beamtenzahl gleich bleibenden Beträge zu entrichten.

Das Resultat dieser Untersuchung kann der Staatsregierung nicht zweifelhaft sein. Es ist nicht als von vorneherein gesichert anzunehmen, daß dem Staate die Selbstversicherung seiner Beamten um den Betrag der jetzigen Verwaltungskosten der Kasse billiger zu stehen kommt, weil nicht unwahrscheinlich für eine gerechte Ausgleichung der den ausscheidenden Kategorien zugefügten Nachteile Opfer gebracht werden müßten, und auch für den Staat das Risiko einer Selbstversicherung mit der verringerten Zahl der Versicherten wächst. Eben weil bei der Kleinheit unseres Staatswesens jede einzelne Gruppe der Angestellten für sich eine eigene Kasse auf Gegenseitigkeit zu bilden nicht im Stande war, hat man sie bei

Oldenburg, 1893 Juni 20.

Staatsministerium.

Jansen.

Conze.

Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der Abgeordnete Groß hat in der 1. Versammlung des XXIV. Landtags dennach folgenden Antrag eingebracht:

„der Landtag ersucht die Staatsregierung, bis zur nächsten Finanzperiode eine Revision der Stempelgebühren-Ordnung in dem Sinne vorzunehmen, daß die Gebühren für Schuldverschreibungen, Mobilien- und Waarenverkäufe, Mieth- und sonstige Verträge, sowie An- und Verkauf von Schiffen und Schiffsparten ermäßigt werden, und dem nächsten ordentlichen Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen.“

In der 3. Sitzung des Landtags vom 27. November 1890 (Berichte S. 6) motivirte der Antragsteller diesen Antrag dahin, daß die oldenburgischen Stempelgebühren, namentlich soweit gewerbliche Interessen in Betracht kämen, im Vergleich zu denjenigen der benachbarten Staaten sehr hoch seien, in Folge dessen ein großer Theil der stempelpflichtigen Geschäfte, Schuldurkunden, Miethkontrakte, Ver-

träge über An- und Verkauf von Schiffen und Schiffsparten, sich der hiesigen Besteuerung entzögen, während durch eine Ermäßigung des Stempels die Zahl der besteuerten Verträge zunehmen und die Stempelerträge nicht geringer ausfallen würden, als bisher. Der Finanzausschuß, welchem der obige Antrag zur Vorberathung überwiesen war, stellte in seinem Berichte (Anlagen S. 865) durch eine Vergleichung der Stempeltarife verschiedener Staaten zunächst fest, daß bei manchen Rechtsgeschäften unser Stempel höher, bei anderen niedriger sei, als dort, weshalb er keinen Grund finden konnte, die Staatsregierung zu einer Ermäßigung der diesseitigen Gebühr zu drängen, von der es wohl recht zweifelhaft sei, ob sie den Ausfall im Ertrage ersetzen werde. Dagegen meinte der Ausschuß, daß unser ganzes Stempelgesetz, namentlich auch durch die Regelung des Wechselstempelrechts durch das Reich, nach und nach redaktionell veraltet sei und zweckmäßiger Weise bald einer Revision zu unterziehen sein möchte, bei welcher

Stiftung der Beamten-Wittwenkasse zu einem gemeinsamen Verbands zusammengefaßt, um den Anforderungen einer Versicherung auf rationellen Grundlagen thunlichst zu entsprechen. Auch als in der weiteren politischen Entwicklung der Großherzogliche Privathaushalt und die Kirche sich vom Staate sonderten, waren die wirthschaftlichen Rücksichten für die Fortexistenz dieser gemeinsam unterhaltenen Anstalt so durchschlagende, daß eine Trennung niemals ernstlich in Frage kam und auch die Beamten der Kirche nach kurzem Schwanken im allseitigen Einverständnisse zur Kasse zurückkehrten. So ist es angängig gewesen, für sämtliche im Privatdienste des Großherzogs und im öffentlichen Dienste des Großherzogthums beschäftigten Beamten eine genügende Wittwenversorgung mit dem verhältnißmäßig geringsten Aufwande an Verwaltungskosten zu beschaffen. Werden diese letzteren nach der Größe des zu verwaltenden Vermögensbestandes bemessen, so betragen dieselben zur Zeit bei der hiesigen Anstalt 0,2 % gegen 0,84 % bei der Gothaer Lebensversicherungsbank

Eine Loslösung dieses Zusammenhanges würde, selbst wenn sie geeignet sein sollte, eine Ersparniß in dem vorausgesetzten Umfange herbeizuführen, doch überall Verlegenheiten und unbefriedigende Zustände im Gefolge haben, und aus diesem Grunde kann selbst der etwa ersparte Betrag nicht von solcher Bedeutung sein, um gegenüber dem mit der Aufrechthaltung der seitherigen Anstalt verknüpften Gesamtinteresse des Großherzogthums ins Gewicht zu fallen.



Gelegenheit wohl unvermeidlich eine eingehendere Prüfung auch der Höhe der Stempelsätze eintreten müsse. In diesem Sinne beantragt der Ausschuß:

„der Landtag wolle beschließen, den Antrag des Abgeordneten Groß der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.“

Der Antrag wurde vom Landtag in seiner 18. Sitzung (Berichte S. 182) angenommen.

Um ein möglichst vollständiges Material für die Beurteilung der Frage zu erhalten, inwieweit für eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Stempelverwendung ein thatsächliches Bedürfnis vorliegt, hat die Staatsregierung sodann die Berichte der mit der Handhabung derselben am meisten betrauten Behörden, der Amtsgerichte des Herzogthums und des Fürstenthums Birkenfeld, darüber eingezogen, welche Punkte der bisherigen Gesetzgebung sich in der Gerichtspraxis als unzulänglich oder mangelhaft erwiesen haben sollten. Diese Berichte weichen in wesentlichen Angaben oft direkt von einander ab, in keinem wird ohne Einschränkung für die dem Antrage des Abgeordneten Groß zu Grunde liegenden Tendenzen Partei genommen, für manche sehr wichtige Distrikte werden die Behauptungen von einer übermäßigen Höhe des diesseitigen Tarifes und von einer gewohnheitsmäßig stattfindenden Stempelhinterziehung in Abrede gestellt oder als übertrieben bezeichnet. Wenn die Staatsregierung sich hiernach ebenfalls nicht in der Lage sah, eine Umarbeitung der seitherigen Stempelgesetzgebung in der von dem fraglichen Antrage angegebenen Richtung zu unternehmen, so waren hierbei die nachfolgenden Gründe maßgebend:

1. Bei der Bedeutung, welche die Stempelsteuer für das Budget des Herzogthums und des Fürstenthums Birkenfeld erlangt hat, wird nach Ansicht der Staatsregierung eine jede Revision der Stempelgesetze nur von dem Gesichtspunkte ausgehen dürfen, daß aus ihr sich nicht eine wesentliche Herabminderung des bisherigen Ertrages zu ergeben hat. In einer Zeit, wo die Ansprüche des Reiches an die Steuerkraft der Einzelstaaten und die den letzteren obliegenden eigenen Kulturausgaben im beständigen Wachsen begriffen sind, auch andere Wünsche um Steuerentlastung, wie z. B. die Aufhebung des Chauffeegeldes, bei uns vielleicht das Recht der Priorität und größerer Dringlichkeit in Anspruch nehmen könnten, wird man schwerlich daran denken wollen, die Ergiebigkeit einer zwar nicht immer der Leistungsfähigkeit des Einzelnen angepaßten, im Uebrigen aber doch sehr bequemen und nöthigenfalls auch noch der Anspannung fähigen Steuerquelle in Frage zu stellen. Dies ist aber nach Auffassung der Staatsregierung von einer Verwirklichung des Antrages des Abgeordneten Groß zu befürchten. Er will sich auf Schuldverschreibungen, Mobilien- und Waaren-Verkäufe, Mieth- und sonstige Verträge, An- und Verkauf von Schiffen und Schiffsparten erstrecken und umfaßt hiernach einen ganz bedeutenden Theil des stempelpflichtigen Verkehrs, so daß, abgesehen von der Frage, was die Worte „sonstige Verträge“ bedeuten sollen, kaum anderes übrig bleibt, als der Umschreibungsstempel für Grundstücke, der Versicherungs-, Testaments- und Vollmachtsstempel. Das Risiko, daß sich aus einer Ermäßigung des Stempels für eine derartige Reihe von Akte ein Aus-

fall im Gesamtertrage ergibt, wird man nur übernehmen wollen, wenn man von vornherein mit Bestimmtheit darauf rechnen kann, daß eine strengere Gewöhnung des Publikums an eine pflichtmäßige Verwendung des Stempels das Manko wieder einbringt, anderenfalls die Nothwendigkeit vorliegen würde, den Ersatz in einer Erhöhung des Stempels für die anderweitigen Geschäfte zu suchen.

2. Der Antrag Groß geht nun von der Voraussetzung aus, daß Hinterziehungen des Stempels in beträchtlichem Umfange stattfinden und der wesentliche Grund dieser Erscheinung die gegenwärtige Höhe der Abgabe für die einzeln aufgeführten Geschäfte sei. Die Aeußerungen der Amtsgerichte sind theils zustimmend, theils ablehnend, es liegt aber in der Natur der Sache, daß es sich hier überall nur um Muthmaßungen handeln kann, und auch die verschiedenen in der Praxis gewonnenen Anhaltspunkte es immerhin zweifelhaft erscheinen lassen, inwieweit sie einen allgemeinen Schluß auf Vorgänge im privaten Verkehre zulassen. Es ist indessen nicht außer Acht zu lassen, daß bei der Schätzung der für die Aufnahme eines bestimmten Rechtsaktes entstehenden Unkosten noch andere Momente mitspielen, und es nicht immer die Stempelabgabe ist, welche diese vielleicht besonders hoch erscheinen läßt. Zum Beispiel werden die Klagen über die Höhe der Kosten bei öffentlichen Mobilienverkäufen, so lange nach der seitherigen Auktionator-Verfassung die Zuziehung eines Vergantungsprotokollisten dabei erforderlich ist, ebenso sehr den sonstigen Gerichtskosten als der Stempelgebühr für das Protokoll zuzuschreiben sein. Sodann werden oft verschieden tarifirte Geschäfte mit einander verbunden, so daß man richtigerweise nur das Gesamtergebnis der Belastung zur Vergleichung heranziehen kann, z. B. wer in Preußen ein Immobilien für 10000 M kauft und dann 10000 M als Darlehn eintragen läßt, muß dort an Stempel entrichten für den Kaufkontrakt 1 %, für das Darlehn $\frac{1}{12}$ %, insgesammt $1\frac{1}{12}$ % oder 108 M 34 S, während er bei uns für den Kauf 36 und für das Darlehn 36, insgesammt 72 M zahlt. Endlich kann eine Ermäßigung des Stempels nicht immer mit Bezug auf das Preußische Gesetz gerechtfertigt werden, z. B. wird vielfach eine solche für Miethverträge gewünscht, um die schriftliche Aufnahme solcher Kontrakte behufs Vermeidung der so leicht entstehenden Streitigkeiten zwischen Miether und Vermiether zu befördern. Wenn aber die Preußische Stempelgesetzgebung als Maß für die vorzunehmende Ermäßigung dienen soll, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß hier der Stempel ebenfalls $\frac{1}{3}$ % beträgt und zwar von der gesammten Mieth während der Dauer der Miethzeit und nicht allein wie bei uns von dem Betrage der dreijährigen Praestationen.

Im Uebrigen ist es allerdings der Stempel für Schuldverschreibungen, bei welchem eine besonders große Differenz zwischen der preußischen Steuer von $\frac{1}{12}$ und der hiesigen von $\frac{1}{3}$ % des Kapitalbetrages zu Tage tritt, und auf welchen sich daher das Hauptinteresse des gedachten Antrages konzentriert. Man mag es der Mehrzahl der Amtsgerichte zugestehen, daß bei Ausstellung von sogen. Handscheinen, Bauernwechseln u. die Stempelsteuer mit Vorliebe defraudirt wird, obgleich dies in den einzelnen Bezirken



sich unter dem Einflusse lokaler Gewohnheiten, des Rechnungsstellerthums u. immerhin noch verschieden gestalten mag. Aber auch zugegeben, daß hier ein bedeutenden Umfange ein Steuerentgang für die Staatskasse stattfindet, welcher durch eine Ermäßigung des Stempels vermieden werden kann, so muß man doch einigermaßen zu einer Schätzung der Größe dieses illegitimen Verkehrs im Stande sein, um beurtheilen zu können, ob seine demnächstige freiwillige Unterwerfung unter die Stempelabgabe soviel an neuer Steuer einbringt, daß diejenigen Ausfälle ersetzt werden, welche das Budget des Staates durch die Ermäßigung des Stempels für die jetzt öffentlich errichteten und der Besteuerung unterzogenen Schuldurkunden mit Bestimmtheit erleiden würde.

Von den beiden Hauptformen, in denen ein Darlehn bewilligt zu werden pflegt, unterliegt die hypothekarische schon jetzt der gerichtlichen Kontrolle bei der Eintragung in das Grundbuch, die bankmäßige in Wechselform ist aber der diesseitigen Besteuerung überall entzogen. Ob aber nach Abzug der zur Ingrossation bestimmten und der als Wechsel ausgestellten Urkunden an dazwischen liegenden einfachen Schuldscheinen wirklich noch soviel Steuermaterial übrig bleibt, um für eine Vermehrung des Stempel-ertrages erheblich in's Gewicht zu fallen, mag sehr bezweifelt werden.

Sodann aber ist, selbst wenn man diese Frage bejaht, die Voraussetzung der erwarteten Mehreinnahme auch eine andere Gewöhnung des Publikums, daß es zu jedem Schuldscheine nun auch thatsächlich den Stempel verwendet und in dieser Beziehung darf nicht unerwähnt bleiben, daß es noch eine ganze Reihe mehr psychologischer Faktoren giebt, welche im gegebenen Falle die Vernachlässigung der Steuerpflicht nicht allzuschwer erscheinen lassen und einer niedrigen so gut als einer hohen Steuer gegenüber wirksam sind. Denn sehr gewöhnlich ist es der Fall, daß die Entrichtung der staatlichen Abgabe gerade denjenigen trifft, welcher durch den Kontrakt selbst schon ein Opfer zu bringen hat, woraus sich erklärt, daß er alle baaren Nebenauslagen, sie seien hoch oder niedrig, zu vermeiden wünscht. Dazu kommt die Unbequemlichkeit, den Stempelbogen erst beim Amtseinnehmer oder der Verkaufsstelle zu erwerben oder die etwa verwandten Marken vom Gerichte kassiren zu lassen, welche die Erfüllung der Steuerpflicht auch bei gutem Willen als besonders umständlich erscheinen läßt. Mit einer Erhöhung der Defraudationsstrafen würde man hiergegen nur wenig ausrichten. Denn die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, spielt gerade beim Stempel eine große Rolle, weil man doch meistens darauf rechnet, daß die nicht bestempelte Urkunde ruhig im Schranke bleibt, und es zu einer Nöthigung, sie öffentlich produziren zu müssen, nicht kommen wird. Endlich giebt es im Verkehre eine Reihe von Mitteln, durch welche man die schriftliche Festlegung eines Rechtsgeschäftes erlangt, ohne daß dieselbe ihrer Form nach der Steuer unterliegt, z. B. der Abschluß von Verträgen im Wege der Korrespondenz, die Ausstellung einer Quittung statt eines Schuldbekenntnisses, die Vertheilung der Summe auf mehrere Beträge von nicht über 150 *M.* u. Auch diese so stattfindende, an sich nicht illegitime Um-

gehung der Abgabenzahlung bleibt ebenso bei einer niedrigen Taxe bestehen.

Hiernach kann die Hoffnung, daß bei einer ermäßigten Steuer die Ausstellung gestempelter Urkunden sich vermehrt, in dem behaupteten Umfange nicht zugestanden werden. Auf die Verhältnisse in Preußen ist dabei schwer zu exemplifiziren, weil nach den Vorschriften des Landrechts alle Verträge, deren Gegenstand einen Geldwerth von 150 *M.* übersteigt, zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Abfassung bedürfen, die Kontrahenten daher von vornherein mehr getrieben werden, die Urkunden in einer Form zu errichten, welche deren etwaige spätere Produktion bei Gericht ohne Schaden zuläßt.

3. Bei Veränderungen im Eigenthum der rechtlich den unbeweglichen Gütern gleich zu achtenden Schiffe von 10 Last und darüber ist nach Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1868, betr. die Stempelgebühren, der Stempel 1. Klasse zu verwenden, und zwar sobald die Eintragung dieser Veränderungen im Schiffsregister geschieht, im Falle nicht ein Vertrag vorliegt, bei dessen Aufnahme bereits oldenburgisches Stempelpapier verwandt ist. Die Umschreibung wird gewöhnlich mündlich bei den Aemtern beantragt und vom Staatsministerium, Departement des Innern für das hier geführte Schiffsregister verfügt, worauf die Stempelgebühr zugleich mit den übrigen Kosten unter den Ministerial-Sporteln zur Notirung gelangt. Eine Entziehung der Abgabe ist unmöglich, so lange nicht eine Umschreibung veräumt wird, auch würde die Aufnahme eines schriftlichen Kontrakts auswärts von der nachträglichen Erfüllung der diesseitigen Stempelspflicht nicht entbinden. Dagegen liegt die Sache bei An- und Verkäufen von Schiffen aus dem und in das Ausland anders. Hier handelt es sich nicht um Eintragung von Veränderungen im Eigenthum der im hiesigen Schiffsregister befindlichen Schiffe, sondern in dem einen Falle wird ein Schiff erst neu eingetragen, in dem andern im Register gelöscht. Die Kontrahenten haben daher ohne Rücksicht auf die bei anderen Eintragungen unvermeidlich an das Schiffsregister geknüpfte Stempelverwendung die freie Wahl in Bezug auf den Ort zur Aufnahme des Kontraktes. Wird eine derartige Urkunde zwischen Inländern und Ausländern im Auslande errichtet, so muß dieselbe, soweit sie nicht einen im Auslande befindlichen Gegenstand betrifft, also so lange das Schiff noch hier eingetragen ist, nach Artikel 18 § 2 des Gesetzes im Falle der Produktion bei einer inländischen Behörde mit dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier belegt werden. Diese Produktion der Urkunde kann aber bei Anträgen auf Löschung im Schiffsregister durch mündliche Erklärungen der Kontrahenten vor der Umschreibungsbehörde ersetzt werden, so daß in legaler Weise eine diesseitige Stempelverwendung vermieden wird. Will man die Löschung im Schiffsregister in Folge von Veräußerungen mit Rücksicht darauf stempelpflichtig machen, daß es sich um werthvolle Objekte handelt, und in der Regel der auswärtige Käufer auch die Nebenkosten übernehmen wird, so kann dies nur durch eine positive Gesetzbestimmung geschehen.

Im Uebrigen muß das Staatsministerium daran festhalten, daß die den Eigenthums-Verhältnissen der Schiffe



zu Theil werdende öffentliche Beurkundung im Schiffsregister einen Stempel in gleicher Höhe rechtfertigt, wie bei den Grundstücken, und daß eine Ermäßigung desselben nicht geeignet ist, den Ausfall im Ertrage der durch das letztere Register ohnehin gesicherten Stempelhebung dadurch zu ersetzen, daß einige Kontrakte über den An- und Verkauf von Schiffen aus und nach dem Auslande fortan vor hiesigen Behörden abgeschlossen werden, was außer aus den früher erörterten Gründen schon deshalb nicht immer zutreffen möchte, weil sich auswärts der Hauptmarkt für Schiffe befindet, oder dieselben dort liegen, oder der Käufer resp. Verkäufer dort wohnt. Daß Verträge zwischen Inländern und Ausländern über einen inländischen Gegenstand in Fällen, wo man nicht darauf zu rechnen braucht, alsbald von der Urkunde vor einer einheimischen Behörde Gebrauch machen zu müssen, vor einem Bremischen oder Preussischen Notar abgeschlossen werden, die nur einen Fixstempel von 1,50 M zu berechnen haben, ist auch sonst nicht unbekannt und kann durch ein Gesetz nicht gehindert werden. Daß eine solche Uebung aber einen für den fiskalischen Werth der diesseitigen Steuer bedenklichen Umfang angenommen hat, muß bezweifelt werden. Das Amtsgericht Lönningen z. B. bemerkt, daß von einer derartigen Umgehung der hiesigen Stempelpflicht in den dortigen Grenzdistrikten Nichts bekannt sei, und wenn dennoch vereinzelt Rechtsgeschäfte im Preussischen abgeschlossen würden, hierbei nicht die Höhe des oldenburgischen Stempels, sondern gewöhnlich andere Momente maßgebend seien, z. B. der Wunsch, den Vorgang aus steuerlichen Rücksichten geheim zu halten. Das Amtsgericht Birkenfeld führt an, daß man außer dem Stempel auch die übrigen Kosten nicht vergessen dürfe, welche in Preußen für die dort erforderliche notarielle Verbriefung viel höhere seien, als für unsere einfachen gerichtlichen Solemnisationen und Beglaubigungen, und daß, wenn man alle diese Kosten vergleiche, dort Niemand aus dem oldenburgischen Gebiete in ein anderes gehe, um durch einen vielleicht geringeren Stempel an den Auslagen für eine Urkunde zu sparen.

4. Aus solchen Gründen wird die Annahme, als ob durch eine Ermäßigung des Stempeltarifs für gewisse Geschäfte deren schriftlicher Abschluß im Inlande und unter Erfüllung der Stempelpflicht soweit würde befördert werden, daß der Ausfall durch den Gesamtertrag der Steuer seine Ausgleichung findet, schwerlich zutreffen. Es müßte also der Ersatz in der Erhöhung der Abgabe für andere Rechtsgeschäfte gesucht werden und hier bietet sich als Stempel von einigermaßen genügender Bedeutung nur der Umschreibungsstempel für Grundstücke dar, welcher jedenfalls auf die Höhe des Preussischen Veräußerungsstempels für Immobilien von 1 % der Kaufsumme anstatt des hier bisher gezahlten $\frac{1}{3}$ % würde zu bringen sein. Der Grundbesitz, der jetzt schon unbestritten die Hauptlast der den Einzelstaaten verbliebenen Stempelbesteuerung trägt, würde also die Kosten derjenigen Erleichterungen zahlen, welche man nach Inhalt der Landtags-Verhandlungen hauptsächlich im Interesse des Gewerbes zu erreichen sucht.

Wenn man dann, vielleicht nach Anleitung der Preussischen Gesetze, noch weitere Verschiebungen im Tarife entweder nach oben oder nach unten vornimmt, so würde

man schließlich das bisherige oldenburgische, seit der Einführung der Stempelsteuer durch die Verordnung vom 27. September 1701 bis zu den neuesten Redaktionen stets aufrecht erhaltene Verfahren der Stempelhebung nach zwei Werthklassen verlassen. Ohne Zweifel lassen sich ja auch für das Tarifizierungssystem des Preussischen Gesetzes, welches von solchen allgemeinen Scalen absteht und die Stempelgebühr nach prozentualen Abstufungen für jedes einzelne Rechtsgeschäft festsetzt, viele Gründe anführen. Man kann dabei jeden einzelnen Rechtsvorgang nach seiner steuerlichen Bedeutung abschätzen, z. B. den Immobilienverkehr im Gegensatz zum Mobilienverkehr, den Geschäften mit definitiven Umsätzen im Gegensatz zu bloß leihweisen Uebertragungen eine größere Leistungsfähigkeit zuerkennen. Auch ist dieses Tarifizierungssystem elastischer und bei geeigneter Anspannung finanziell ergiebiger. Man kann eine, mit Ausnahme weniger Fixstempel, für das ganze Rechtsleben maßgebende zweiklassige Scala nur aufstellen, wenn die so einheitlich durchgeführten Prozentsätze sich in mäßigen Grenzen halten. Sowie die Finanzlage zu irgend bedeutenderen Erhöhungen nöthigt, fragt es sich, ob alle bisher gleich behandelten Geschäfte die Erhöhung vertragen können. So lange es sich aber nach dem Dafürhalten der Staatsregierung nicht um eine Erhöhung, sondern nur um Beibehaltung und Sicherung des bisherigen Niveaus der Stempelbesteuerung handelt, dürfte kein Anlaß vorliegen, von dem altgewohnten und im Leben eingebürgerten Systeme des diesseitigen Gesetzes abzugehen und die Unbequemlichkeiten der Stempelverwendung, welche in demselben Maße wie die Höhe des Betrages von der Erfüllung der Steuerpflicht abschrecken, noch um etwas zu vermehren.

5. Schließlich bedarf noch ein Punkt in der technischen Einrichtung des Stempelwesens einer Erörterung, indem es vom Antragsteller als das erstrebenswerthe Ziel hingestellt ist, zugleich mit einer Ermäßigung des Stempelbetrages dem Publikum die Verwendung von Stempelmarken und die Selbstkaffirung derselben allgemein freizugeben. Diese letztere ist bisher nur bei Vollmachten und Versicherungsscheinen gestattet, während in den übrigen Fällen, wo überhaupt an Stelle der Stempelbogen die Marken treten dürfen, dieselben nur unter Mitwirkung staatlicher Beamten zu kassiren sind. Der Gebrauch der Stempelmarken hat in den letzten Jahren in Folge des Formularegebrauchs bei den Grundbuchämtern erheblich zugenommen und wird ihm von den Behörden vielfach der Vorzug gegeben, weil damit die Akten nicht unnöthig beschwert werden, und die Weitläufigkeiten beim Umtausch etwa unrichtig verwandter Stempelbogen oder Rückzahlung des Betrages wegfallen. Auf der anderen Seite ist vom Standpunkte des Publikums zu berücksichtigen, daß mit den Stempelbogen der Staat ihm ein ausgesucht gutes Urkundenpapier für die Aufnahme schriftlicher Verträge zur Verfügung stellt.

Sollte es unbeschadet der fiskalischen Interessen für thunlich befunden werden, den Gebrauch von Stempelmarken über die bisher innegehaltenen Schranken zu erweitern, so kann dies bereits im Verwaltungswege ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung geschehen. Damit allein aber wäre den Intentionen des Groß'schen Antrages nicht gedient, so lange für das Gros der Urkunden die Kassation



der Marken durch staatliche Beamte beibehalten werden sollte. Die entscheidende Frage ist deshalb, ob eine Privatkassation der Marken durch die Aussteller der Urkunden für zulässig zu halten ist, und diese Frage kann aus Gründen der Steuersicherheit nicht bejaht werden.

Die Vergleichung mit der Reichsstempelsteuer auf Wechsel ist nicht zutreffend. Einmal handelt es sich bei diesem Stempel jedesmal nur um einen verhältnißmäßig geringen Betrag, weil der Wechsel in der Regel nicht zur Begründung von Rechtsverhältnissen von längerer Dauer dient, sondern nach kurzer Verfallzeit erlischt. Sodann spielt der Wechselverkehr sich gewöhnlich in Kreisen ab, denen eine derartige Schreibfertigkeit innewohnt, daß sie die nothgedrungen sehr streng gehaltenen Vorschriften für die Ausführung des Kassationsvermerks erfüllen können, ohne Gefahr zu laufen, bei der geringsten Unaufmerksamkeit der hohen Defraudationsstrafe anheimzufallen. Endlich ist der Wechsel zum Umlauf bestimmt und geräth in die Hand verschiedener Personen, welche allesammt für die Entrichtung der Steuer verhaftet bleiben, während bei den anderen Urkunden meistens nur zwei Personen betheiligt sind, zwischen denen schon leichter ein Einverständnis auf Defraudation der Steuer sich herstellt. Der prinzipiale Unterschied zwischen der Verwendung von Stempelbogen und Stempelmarken besteht aber für die Steuersicherheit darin: das Stempelpapier wird schon durch seine Verwendung zur Niederschrift einer Urkunde für andere Zwecke unbrauchbar gemacht und kann deshalb dem Privatverkehre ohne jedesmaliges Zut thun einer Behörde zur unbeschränkten Disposition gestellt werden. Bei vollständig freier Verwendung von Marken da-

gegen besteht die Möglichkeit, die begangene Defraude durch späteres Aufleben einer Marke und Zurückdatirung des Kassationsvermerks zu verdecken. Wenn ein wesentliches Motiv für die Begehung von Stempelhinterziehungen in der Hoffnung liegt, daß man nicht genöthigt sein werde, mit der ungestempelten Urkunde in die Oeffentlichkeit zu treten, so muß der Anreiz zum Unrechte noch eine bedeutende Verstärkung finden, wenn es so leicht gemacht wird, durch eine einfache Manipulation mit den Marken den Verstoß gegen das Gesetz nachträglich zu vertuschen. Aus diesem Grunde ist in Preußen auch die Verwendung von Stempelmarken überall, sowohl für Private als für Behörden und Notare, auf Urkunden beschränkt, welche einen Stempel von nicht mehr als 150 *M* tragen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, in soweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier, und nur für den überschießenden Betrag dürfen Marken verwandt werden.

Die Staatsregierung kann hiernach den Antrag Groß nicht für geeignet halten, um als Grundlage zu einer Revision des Stempelgesetzes vom 8. Oktober 1868 zu dienen. Das letztere hat, wie andere Gesetze auch, seit seinem Bestehen verschiedene Abänderungen erfahren, sich im Uebrigen aber gut eingebürgert, so daß Klagen über erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung nicht bekannt geworden sind. Die Auscheidung der durch die Reichs-Stempelgesetze betroffenen Fälle geht leicht vor sich, da diese sämmtlich nach thatsächlichen und rechtlichen Merkmalen genau abgegrenzt sind.

Oldenburg, 1893 Juni 23.

Staatsministerium.

Janßen.

Conze.

Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Staatsministerium verfehlt nicht, dem geehrten Landtage ergebenst mitzutheilen, daß die Staatsregierung von der ihr im Jahre 1887 erteilten Ermächtigung zum Ankauf von zwei in unmittelbarer Nähe der Strafanstalten zu Bechts belegenen Gebäuden — Schreiben des Staatsministeriums vom 2. September 1887, Schreiben des Landtags vom 15. November 1887 — auch jetzt noch keinen Gebrauch hat machen können. Indem das Staatsmini-

sterium sich auf sein Schreiben vom 15. September 1890 — Anlage 6 zu den Verhandlungen des 24. Landtags S. 181 — und das Antwortschreiben vom 5. Dezember 1890 — Anlage 6 zu der Anlage 227, daselbst S. 873 — bezieht, bemerkt es ergebenst, daß die Staatsregierung die Sache auch ferner im Auge behalten und bei sich bietender Gelegenheit der Ermächtigung Folge geben wird.

Oldenburg, 1893 August 17.

Staatsministerium.

Janßen.

Conze.

Anlage 4.

*Ausführungsantrag Anl. 4501
Marjanth. - Entwurf 8*

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 24. April

1873, betreffend das Erbrecht, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetze seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1893 September 13.

Staatsministerium.

Jansen.

Meyer.

Nebenanlage zu Anlage 4.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.

Zu dem Gesetze vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht, werden folgende neue Bestimmungen erlassen:

I. zu Artikel 3.

Wenn ein Grundstück einer Grunderbstele im Grundbuch als Zubehörstück zugeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück seiner Grunderbstele einzuverleiben, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

II. zu Artikel 4 §§ 1 und 2.

Die im Artikel 4 § 1 genannten Willenserklärungen sind fortan bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch für die Stelle geführt wird, unter Anwendung der §§ 23 bis 25 der Grundbuchordnung vom 3. April

1876, mündlich abzugeben oder schriftlich einzureichen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt. Die im Artikel 4 § 2 vorgeschriebene Registrierung fällt weg.

III. zu Artikel 14.

Die Bestimmungen im Artikel 14 werden aufgehoben.

IV.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 24. April 1873 und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, werden im Verwaltungswege erlassen.

Begründung.

Nach dem Gesetze vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht (Gesetz-Sammlung Band XXII S. 679), sind die Geschäfte, welche die Bildung, Veränderung und Auflösung der Grunderbstellen betreffen, den Aemtern zugewiesen; sie bestehen hauptsächlich in der Entgegennahme der darauf bezüglichen Erklärungen der Eigenthümer, in der Führung der die gebildeten Grunderbstellen enthaltenden Register und den vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Eigenthümer in Veränderungsfällen u. Der Grund dieser Bestimmung (vergl. die Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes, — Verhandlungen des 17. Landtags, Anlagen S. 564) ist der gewesen, daß, wie es nach den Verhältnissen zur Zeit des Erlasses des Gesetzes nicht anders möglich war, als die öffentlichen Register der Grunderbstellen die Mutterrollen dienen sollten, welche unter der

Verwaltung der Aemter stehen, und wenn auch bei der weiteren Ausführung des Gesetzes von einer Eintragung der die Grunderbstellen betreffenden Bemerkungen in die Mutterrollen selbst hat abgesehen werden müssen, so konnte die Eintragung in besondere Register doch nur im engsten Zusammenhang mit den Mutterrollen erfolgen.

Die Durchführung der Grundbuchordnung, welche für das Gebiet des ganzen Herzogthums annähernd vollendet ist, hat die dem Erbrechtsgesetze zu Grunde liegenden Voraussetzungen wesentlich geändert und läßt es richtiger erscheinen, die Angelegenheiten der Grunderbstellen mit den Grundbüchern in Verbindung zu bringen und die betreffenden Geschäfte den Grundbuchbehörden zu übertragen.

Schon die Natur dieser Geschäfte, welche sich im Wesentlichen als die Beurkundungen von Willenserklärungen



gen privatrechtlichen Inhalts kennzeichnen und deren Beurtheilung der sonstigen Thätigkeit der Amtsgerichte näher steht, als dem Geschäftskreise der Aemter, weist darauf hin, sie als Theile der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Hand der Amtsgerichte zu legen; die Rechtsverhältnisse der Grunderbstellen stehen in vielfachen Wechselbeziehungen zu Vormundschaften, Erbschafts- und anderen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen die Amtsgerichte thätig werden. Noch mehr erscheint die Uebertragung angemessen im Hinblick auf die den Amtsgerichten obliegende Führung der Grundbücher, welche alle Rechtsverhältnisse der Grundbesitzungen in Beziehung auf Eigenthum und Belastung enthalten und zugleich in den Grundakten alles für die Grunderbstellen in Betracht kommende Material, namentlich auch alljährlich zu berichtigende Auszüge aus der Mutterrolle bieten.

Der vorliegende Entwurf ist bestimmt, diese Uebertragung auszuführen; er beschränkt sich streng darauf, indem davon ausgegangen ist, daß zu einer Prüfung der materiellen Vorschriften des Gesetzes vom 24. April 1873 eine Veranlassung nicht vorliegt; Unzuträglichkeiten sind durch dasselbe nicht herbeigeführt, im Wesentlichen hat dasselbe sich bewährt. Selbst aber, wenn dies nicht der Fall wäre, so würde doch der gegenwärtige Zeitpunkt nicht der richtige sein, an dem materiellen Inhalte des Gesetzes Aenderungen vorzunehmen, es würde sich vielmehr ein Aufschub aus dem Grunde dringend empfehlen, weil voraussichtlich ohnedies eine Umgestaltung des Gesetzes auch in materieller Beziehung durch die nicht allzuferne Einführung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs nothwendig werden wird.

Der Entwurf des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält keine Vorschriften über Grunderbrecht (Anerbenrecht), nur der Entwurf des Einführungsgesetzes (Artikel 83 bis 86) sieht die Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften über das Anerbenrecht vor, indessen nur solcher, nach welchen „einer der Erben (Anerbe) von den übrigen Miterben verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör (Anerbengut) gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde (Anerbenrecht)“ und auch dies nur für die zum Betriebe der Landwirtschaft und Forstwirtschaft bestimmten Grundstücke. Wenn diese Bestimmungen demnächst Gesetz werden, dann würden unsere Vorschriften über das Grunderbrecht, um sie nach Einführung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufrecht zu erhalten, in 2 Punkten geändert werden müssen, es müßte dem Grunderben, statt daß nach unserem Gesetze das Eigenthum der Grunderbstelle auf ihn vererbt, ein Anspruch auf Uebernahme der Stelle gegeben werden, und es müßte das Grunderbrecht auf die zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bestimmten Grundstücke beschränkt werden, während es jetzt für alle behauseten Grundbesitzungen zugelassen ist. Bis zu dieser voraussichtlich nothwendig werdenden Umgestaltung unseres Grunderbrechts wird die Prüfung der Frage zu verschieben sein, ob etwa auch in andern Punkten das Bedürfnis einer Aenderung hervorgetreten ist.

Im Einzelnen ist zu dem Entwurfe Folgendes zu bemerken:

Zu I.

Nach dem Gesetze von 1873 bedurfte es bei der Zuschreibung einzelner Grundstücke zu einem Artikel der Mutterrolle, aus welchem eine Grunderbstelle gebildet war, des besonderen zu den Akten über die Grunderbstelle von dem Eigenthümer zu stellenden Antrages, um die Einverleibung des Grundstücks in die Grunderbstelle herbeizuführen, und auch die zur Ausführung des Gesetzes gegebene allgemeine Vorschrift, daß die Eigenthümer bei derartigen Fortschreibungsanträgen auf die Nothwendigkeit eines ferneren besonderen Antrages hinzuweisen seien, hat das unbefriedigende Ergebnis nicht zu verhindern vermocht, daß in einer großen Zahl von Fällen Mutterrollen-Artikel, welche eine Grunderbstelle bilden, einzelne Grundstücke (oft von sehr unerheblicher Größe) befaßen, welche von der Grunderbstelle ausgeschlossen bleiben, weil die Eigenthümer den Antrag zu stellen veräußert haben, obwohl die Zugehörigkeit dieser Grundstücke zweifellos ihrer Absicht entspricht. Dieser Uebelstand soll durch die vorliegende Bestimmung beseitigt werden; es soll darnach, sobald einer Grunderbstelle im Grundbuche ein Grundstück als Zubehörstück zugeschrieben wird, die Absicht des Eigenthümers, dasselbe auch der Grunderbstelle einzuverleiben, von selbst angenommen werden, falls nicht der Eigenthümer seine entgegenge setzte Absicht ausdrücklich erklärt. Diese Vermuthung wird fast ausnahmslos zutreffen und ist um so mehr berechtigt, als das Zubehörstück durch die Zuschreibung auch in die bestehenden Pfandverbindlichkeiten des Hauptgutes eintritt.

Dagegen liegt kein Bedürfnis vor, dieselbe Vermuthung für den Fall der Abschreibung aufzustellen dahin, daß das Ausscheiden aus der Grunderbstelle als gewollt gelten solle, wenn die Abschreibung eines Grundstücks von dem Artikel der Grunderbstelle und dessen Zuschreibung zu einem anderen Artikel desselben Eigenthümers beantragt ist. In diesem Falle wird die Zugehörigkeit des Grundstücks zu der Grunderbstelle durch die Abschreibung nicht berührt.

Zu II.

Nach dem Gesetze vom 24. April 1873 Artikel 4 § 1 können die Willenserklärungen, durch welche die Bildung, Veränderung oder Auflösung einer Grunderbstelle erfolgt, nur mündlich zum Protokolle des zuständigen Amtes abgegeben werden und es kann daher die zugefügte Vorschrift nicht entbehrt werden, nach welcher die Verfügungen auch von einem besonders hierzu bevollmächtigten Vertreter erklärt werden können. Wird dagegen, wie im Entwurfe in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Grundbuchordnung geschehen, die Willenserklärung in schriftlicher Form gestattet, so liegt kein Bedürfnis mehr vor, einen Spezial-Bevollmächtigten zuzulassen, weil die Vollmacht den Inhalt der Erklärung enthalten muß, und diese Erklärung in schriftlicher Form nun auch ohne die Vollmacht genügt, um die beabsichtigte rechtliche Wirkung herbeizuführen. Daß aber nach dem Entwurfe eine Vertretung auf Grund allgemeiner Vollmacht nicht zugelassen wird (abweichend vom Verfahren in Grundbuchsachen), entspricht dem bisherigen Gesetze und dem in diesem angenommenen Grundsätze, daß die die Grunderbstellen betreffenden Willenserklärungen den Charakter letztwilliger Verfügungen haben.



Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage wird in der Anlage der Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Finanzperiode 1894/96 mit dem Antrage überreicht, dem Voranschlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Zu §§ 7 bis 9 der Einnahmen wird bemerkt, daß das Beitrags-Verhältniß der Provinzen für die näch-

sten 6 Jahre neu festzustellen ist (Staatsgrundgesetz Artikel 195 § 3), worüber dem geehrten Landtage eine besondere Vorlage zugehen wird. Vorläufig ist das bisherige Beitragsverhältniß zum Grunde gelegt; sollte dasselbe geändert werden, so wird eine Umrechnung einzutreten haben.

Die in dem Voranschlage erwähnten besonderen Begründungen werden dem betreffenden Landtagsausschusse mitgetheilt werden.

Oldenburg, 1893 September 25.

Staatsministerium.

Jansen.

Drost.

			Staatsministerium.	
			Jansen.	Drost.
100 000	100 000	100 000		1
100 000	100 000	100 000		2
100 000	100 000	100 000		3
100 000	100 000	100 000		4
100 000	100 000	100 000		5
100 000	100 000	100 000		6
100 000	100 000	100 000		7
100 000	100 000	100 000		8
100 000	100 000	100 000		9
100 000	100 000	100 000		10
100 000	100 000	100 000		11
100 000	100 000	100 000		12
100 000	100 000	100 000		13
100 000	100 000	100 000		14
100 000	100 000	100 000		15
100 000	100 000	100 000		16
100 000	100 000	100 000		17
100 000	100 000	100 000		18
100 000	100 000	100 000		19
100 000	100 000	100 000		20



Nebenanlage zu Anlage 5.

Voranschlag

der

Central-Einnahmen und Ausgaben

des

Großherzogthums Oldenburg

für die Jahre

1894, 1895 und 1896.

§	I. Einnahmen.	1894.	1895.	1896.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	A. Antheile Oldenburg's an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1894/97:			
1.	a. an der Reichs-Wechselstempelsteuer Gemäß § 27 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, 2% von dem Ertrage aus dem Gebiete des Großherzogthums, veranschlagt nach dem Ertrage der Jahre 1890/1, 1891/2 und 1892/3.	260	260	260
2.	b. an den Zoll- und Tabaksteuer-Ueberschüssen Gemäß § 8 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, veranschlagt nach dem Reichshaushalts-Etat für 1893/94.	1 600 000	1 600 000	1 600 000
3.	c. an der Reichs-Stempelabgabe für Werthpapiere u. Gemäß § 44 des Reichsgesetzes vom 29. Mai/3. Juni 1885, betr. die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, veranschlagt nach dem Ertrage von 1892/3.	160 000	160 000	160 000
4.	d. von der Branntweinsteuer. Gemäß §§ 39 und 42 III des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins, veranschlagt nach dem Ertrage von 1892/3 unter Annahme einer weiteren Abnahme.	650 000	650 000	650 000
5.	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums Die Kapitalien betragen nach besonderer Uebersicht 5 019 513 <i>M</i> 94 <i>S</i> und sind dieselben sämmtlich mit 4 1/4 % verzinslich.	213 300	213 300	213 300
6.	C. Vermischte Einnahmen. Ueberschüsse an Miethen für verpachtete Militär-Gebäude, ferner Erlös für verkaufte Landtags-Verhandlungen, sowie für alte Alken, Zeitschriften u., nach besonderer Begründung.	13 440	13 440	13 440
	D. Beiträge der Provinzen:			
7.	a. Herzogthum Oldenburg 77 1/2 %	121 675	123 225	171 275
8.	b. Fürstenthum Lüneburg 16 %	25 120	25 440	35 360
9.	c. Fürstenthum Birkenfeld 6 1/2 %	10 205	10 335	14 365
	Zusammen	2 794 000	2 796 000	2 858 000

§.	III. Ausgaben.	1894.	1895.	1896.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1.	A. Der Landtag des Großherzogthums und die Provinzialräthe in Eutin und Birkenfeld Nach besonderer Begründung.	2 100	2 100	53 000
2.	B. Das Staatsministerium Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums an die Landeskasse des Herzogthums, gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1879.	90 000	90 000	90 000
	C. Centralbehörden und Anstalten:			
	a. Das Archiv.			
3.	1. Gehalte Innerhalb Regulativs.	9 400	9 400	9 600
4.	2. Geschäftskosten einschl. jährlich 900 <i>M</i> Beitrag an die Landeskasse zur Unterhaltung u. des Bibliothekgebäudes, statt bisher 750 <i>M</i> , im Uebrigen wie pro 1891/93.	1 600	1 600	1 600
	b. Das statistische Bureau.			
5.	1. Gehalte und Vergütungen Hierunter wie bisher jährlich 2400 <i>M</i> Gehalt für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter außerhalb Regulativs und jährlich 2400 <i>M</i> Vergütung für 2 Hilfsrevisoren bezw. Hilfsexpedienten nach früherer Bewilligung. Im Uebrigen innerhalb Regulativs.	14 300	14 300	14 300
6.	2. Geschäftskosten Nach Anschlag und besonderer Begründung.	4 255	4 335	4 255
7.	3. Kosten besonderer statistischer Erhebungen Kosten der Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Sommer 1893 pro 1894 1500 <i>M</i> , Kosten der Volkszählung am 1. Dezember 1895 für 1895 3900 <i>M</i> , und für 1896 14920 <i>M</i> , nach Anschlag und besonderer Begründung.	1 500	3 900	14 920
8.	c. Die Wittwenkasse jährlich 30 000 <i>M</i> Zuschuß des Staats zu den Administrationskosten der Wittwenkasse und zu den Rabattvergütungen nach Gesetz vom 10. Februar 1876, und jährlich nach Anschlag und bisherigem Bedarf 3000 <i>M</i> Beamten-Wittwenkassen-Beiträge auf Grund des Gesetzes vom 5. Januar 1891.	33 000	33 000	33 000
9.	d. Die Nichtigungs-Kommission Geschäftskosten nach Anschlag, einschließlich 300 <i>M</i> jährliche Vergütung des Nichtigungs-Inspectors.	1 050	1 050	1 050
10.	D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben Nach besonderer Begründung. In den Anschlagssummen sind die Matrikular-Beiträge pro 1. April 1894/97 befaßt.	2 550 000	2 550 000	2 550 000



§	II. Ausgaben.	1894.	1895.	1896.
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
11.	E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten Dieselben betragen am 1. September 1893: Wartegelder 26 183 <i>M.</i> Pensionen 38 439 " Unterstützungen 480 " Zusammen 65 102 <i>M.</i> abgerundet auf obigen Betrag. Fernere Ausgaben dieser Art, soweit sie nicht durch den Wegfall bestehender Pensionen u. gedeckt werden, erfolgen aus den Mitteln des § 13.	65 500	65 500	65 500
12.	F. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs	300	300	300
13.	G. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben Namentlich bestimmt zur Deckung etwaiger fernerer Pensionen und Wartegelder, soweit die dazu nöthigen Mittel nicht durch den Wegfall bestehender Pensionen u. disponibel werden; ferner zur Bezahlung von Sterbe- und Gnadenquartalen, zu vorübergehenden Unterstützungen von Staatsbeamten und von Angehörigen verstorbenen Staatsbeamten, zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten oder deren Angehörigen, falls jene im Dienst des Staats zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind, zu Interims-Verwaltungen und Vertretungen, zu Umzugskosten, zur Deckung vermehrter Landtags-, Reichs- und anderer auf Anschlag beruhenden Kosten, sowie zur Erfüllung der Leistungen des Staats für Invaliditäts- und Altersversicherung u.	20 995	20 515	20 475
14.	H. Kassenüberschüsse für die Landeskassen der Provinzen Zusammen	—	—	—
	Zusammen	2 794 000	2 796 000	2 858 000

Anmerkungen.

- Als Betriebsfonds der Centralkasse gehen 300 000 *M.* aus der Finanzperiode 1891/93 in die Finanzperiode 1894/96 über, sowie zur Deckung etwaiger in 1891/93 auf die Kasse angewiesener aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen u. die Beträge solcher Ausgaben.
- Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahr der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist hinsichtlich der nicht aus Gehalten bestehenden Positionen gestattet.
- Die Staatsregierung ist ermächtigt, falls die zu § 10 der Ausgaben (Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs) ausgeworfenen Summen nicht ausreichen und die außerordentlichen Ausgaben (§ 13) nicht genügende Mittel zur Deckung des Mehrbedarfs bieten, diesen aus den Einnahmen unter §§ 2 bis 4 zu decken.
- Die Staatsregierung ist ermächtigt, die zum § 13 ausgeworfenen Summen aus Minderverwendungen in den übrigen Positionen bis auf 90 000 *M.* für die Finanzperiode zu erhöhen.
- Wenn keine Beiträge der Provinzen (Einnahme §§ 7 bis 9) erforderlich sein sollten, und ein Ueberschuß der übrigen Einnahme über die Ausgaben entsteht, so ist dieser Kassenüberschuß bis zum Gesamtbetrage von höchstens 1 530 000 *M.* für die Finanzperiode, unter Verrechnung zu § 14 der Ausgaben, an die Landeskassen der Provinzen nach dem für die nächste Quoten-Periode 1894/99 festzustellenden Beitrags-Verhältniß zu vertheilen, gemäß Artikel 180 § 3, Artikel 195 § 4 Ziff. 1 des Staatsgrundgesetzes und § 8 der Anlage I zu demselben.



Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogthums.

Den gemäß Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Februar 1893, betreffend die Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, jedem ordentlichen Landtage vorzulegenden Bericht über den Geschäftsumfang, den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt, beehrt sich das Staatsministerium im Folgenden zu erstatten.

Die Gesamtsumme der seit dem 1. November 1883 bis zum 31. Dezember 1892 gezahlten

2 Darlehen an Kommunen zum Betrage von 4573 M. 27 S

521 Darlehen auf Hypotheken zum Betrage von 1593325 " — "

523 Darlehen ist 1597898 M. 27 S mit Amortisationsrenten:

von jährlich	$\frac{1}{2}$	o/o	541 075	M	bei	138	Darlehen
"	"	1	o/o	251 650	"	"	137
"	"	1 $\frac{1}{2}$	o/o	569 750	"	"	154
"	"	2	o/o	175 450	"	"	63
"	"	2 $\frac{1}{2}$	o/o	8 200	"	"	3
"	"	3	o/o	16 200	"	"	8
"	"	4	o/o	13 800	"	"	6
"	"	5	o/o	2 300	"	"	4
"	"	6	o/o	7 200	"	"	2
"	"	8	o/o	600	"	"	1
"	"	8,14	o/o	3 750	"	"	1
"	"	10	o/o	3 400	"	"	3
"	"	18,28	o/o	823,27	"	"	1
"	"	25	o/o	3 700	"	"	2

1597898,27 M bei 523 Darlehen.

Die Darlehen vertheilen sich auf die verschiedenen Gemeinden des Herzogthums wie folgt:

Stadtgemeinde Oldenburg 16 Darlehen 44 300 M

Amt Oldenburg:

Landgemeinde Oldenburg	24	"	45 000	"
Gemeinde Osternburg.	24	"	44 500	"
" Holle	1	"	1 000	"
" Wardenburg	96	"	110 025	"
" Hatten	41	"	60 800	"
" Rastede	2	"	35 800	"
" Wiefelstede	4	"	2 700	"

Amt Westerstede:

Gemeinde Westerstede	4	"	32 700	"
" Apen	3	"	9 500	"
" Zwischenahn	7	"	9 500	"
Stadtgemeinde Barel	4	"	10 950	"

Amt Barel:

Landgemeinde Barel	3	"	6 700	"
Gemeinde Bockhorn	5	"	90 400	"
" Zetel	1	"	15 000	"
" Sade	1	"	1 000	"

Stadtgemeinde Sever . . 16 Darlehen 86 500 M

Amt Sever:

Gemeinde Schortens	8	"	14 200	"
" Sillenstede	1	"	700	"
" Neuende	7	"	26 600	"
" Bant	37	"	250 100	"
" Heppens	6	"	56 700	"
" Accum	1	"	20 000	"
" Fedderwarden	1	"	3 000	"
" Rafens	3	"	11 350	"
" Waddewarden	3	"	29 000	"
" Minjen	1	"	4 000	"
" Wangerooge	4	"	9 300	"
" Hohenkirchen	1	"	400	"
" Widdoge	2	"	1 000	"
" Lettens	4	"	9 500	"
" Wiefels	1	"	2 000	"

Amt Butjadingen:

Gemeinde Seefeld	1	"	1 200	"
" Alens	1	"	14 400	"
" Waddens	1	"	3 900	"
" Langwarden	3	"	21 800	"
" Esenshamm	2	"	3 000	"

Amt Brake:

Stadtgemeinde Brake	1	"	2 400	"
Gemeinde Hammelwarden	1	"	1 600	"
" Golzwarden	2	"	12 000	"

Amt Elsfleth:

Landgemeinde Elsfleth	1	"	1 800	"
Gemeinde Altenhunteorf	1	"	1 500	"
" Berne	3	"	8 500	"

Amt Delmenhorst:

Stadtgemeinde Delmenhorst	2	"	3 500	"
Gemeinde Hasbergen	1	"	3 750	"
" Stuhr	3	"	18 150	"
" Schönmoor	4	"	8 200	"
" Ganderkesee	2	"	2 800	"
" Hude	3	"	7 800	"

Amt Wildeshausen:

Stadtgemeinde Wildeshausen	12	"	38 300	"
Landgemeinde Wildeshausen	13	"	32 200	"
Gemeinde Großenkneten	20	"	26 500	"
" Huntlosen	3	"	4 500	"
" Dötlingen	16	"	25 050	"

Amt Vechna:

Gemeinde Lutten	1	"	1 100	"
" Goldenstedt	4	"	24 500	"
" Bisbeck	3	"	10 700	"
" Lohne	3	"	20 400	"
" Dinlage	10	"	58 000	"
" Steinfeld	1	"	900	"
" Holdorf	1	"	2 000	"

3*

Amt Cloppenburg:				Gemeinde Altenoythe . . . 1 Darlehen 900 M			
Gemeinde Crapendorf . . .	2	Darlehen	2 400 M	Gemeinde Bösel	7	"	8 700 "
" Garrel	2	"	2 500 "	" Markhausen	8	"	15 400 "
" Emstedt	9	"	29 700 "	" Ramsloh	1	"	1 000 "
" Cappeln	2	"	10 300 "	" Strücklingen	10	"	20 800 "
" Lönningen	5	"	50 900 "	m. 523 Darlehen 1 597 898,27 M			
" Effen	2	"	7 000 "	Die Zahl der auf ländliche und städtische Grundstücke und an Korporationen verliehenen Darlehen und ihre Zunahme seit Beginn der Geschäftsthätigkeit veranschaulicht die nachfolgende Uebersicht:			
" Lastrup	9	"	29 400 "				
Amt Friesoythe:							
Stadtgemeinde Friesoythe . . .	10	"	9 500 "				
Gemeinde Barßel	4	"	4 723,27 "				

Zu Ende des Jahres	Ländliche Darlehen		Darlehen auf Häuser		Korporations-Darlehen		Zurückgezahlt		Zusammen	
	M	Zahl	M	Zahl	M	Zahl	M	Zahl	M	Zahl
1883	3 200	1	6 000	1	—	—	—	—	9 200	2
1884	273 250	71	20 900	7	3 750	1	—	—	279 250	79
1885	431 050	141	46 300	18	4 573,27	2	—	—	481 923,27	161
1886	472 950	168	66 700	22	823,27	1	14 550	3	555 023,27	194
1887	600 575	211	103 400	31	823,27	1	23 450	9	728 248,27	252
1888	674 075	236	151 100	42	823,27	1	25 650	13	851 648,27	292
1889	730 675	256	216 700	54	823,27	1	33 450	20	981 648,27	331
1890	770 375	271	286 800	60	—	—	54 573,27	30	1 111 748,27	361
1891	858 025	314	345 000	72	—	—	73 273,27	36	1 276 298,27	422
1892	1 025 975	382	488 150	100	—	—	83 773,27	41	1 597 898,27	523

Das Geschäftsergebnis ist das folgende gewesen:

Im Jahre	Verwaltungskosten		Gewinn		Verlust		Reservefonds			
	M	§	M	§	M	§	+		-	
							M	§	M	§
1883 November 1 bis 1884 Dezbr. 31	2537	76	—	—	1893	68	—	—	1893	68
1885	1828	48	108	92	—	—	—	—	1784	76
1886	2251	49	9416	51	—	—	7631	75	—	—
1887	1871	03	1464	65	—	—	9096	40	—	—
1888	1719	08	2574	04	—	—	11670	44	—	—
1889	1772	53	3201	11	—	—	14871	55	—	—
1890	1723	37	3692	11	—	—	18563	66	—	—
1891	1733	15	4360	23	—	—	22923	89	—	—
1892	1895	29	5534	52	—	—	28458	41	—	—

Es ergibt sich daraus, daß die Anstalt sich fernerhin in einer gleichmäßigen langsamen Entwicklung befunden und namentlich im Jahre 1892 eine Zunahme der Frequenz aufzuweisen hat, die indessen theilweise dem Umstande zu verdanken sein mag, daß die größeren Anstalten, wie Ersparrungskasse und Wittwenkasse, zeitweilig ihre Ausleihungen wegen Mangel an Mitteln einschränken mußten. Für Kreditbedürftige in kleineren Verhältnissen ist die Anstalt für manche Gegenden fortdauernd eine Wohlthat gewesen. Im Uebrigen hat sie ein Hauptfeld in der Unterstützung der gesunden Bauhätigkeit in der Gemeinde Bant gefunden.

Die Mittel zu den Ausleihungen wurden von der Ersparrungskasse zu einem Zinsfuße von 3,6% hergegeben,

Oldenburg, 1893 Oktober 3.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.

Anlage 7.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die finanziellen Verhältnisse der Irrenheilanstalt zu Wehnen haben sich in den beiden ersten Jahren der laufenden Finanzperiode so günstig gestaltet, daß das Jahr 1891 mit einem Ueberschusse von fast 9800 *M* und das Jahr 1892 mit einem Ueberschusse von etwa 6500 *M* abgeschlossen hat. Es haben nämlich im Jahre 1891 die Verpflegungsgelder 2500 *M* und die Dekonomie 1000 *M* mehr erbracht, als veranschlagt, und es sind die Verpflegungskosten um 5000 *M* hinter dem Anschlage zurückgeblieben, während im Jahre 1892 die Einnahmen an Verpflegungsgeldern um 5000 *M* und diejenigen aus der Dekonomie um 2000 *M* die Anschläge überstiegen haben.

Auch im laufenden Jahre liegen die Verhältnisse so günstig, daß mit den vorhandenen Mitteln, ohne Rückgriff auf die Vorjahre, ausgereicht werden wird.

Die erzielten Ueberschüsse von 16300 *M* dürften die erwünschte Gelegenheit bieten, zweien Plänen näher zu treten, deren Ausführung als im wesentlichen Interesse der Anstalt liegend anerkannt ist.

1. Der XXIV. Landtag hat auf Grund eines Berichtes des Finanz-Ausschusses — Anlage 216 S. 860 der Verhandlungen — zu den zu 13400 *M* veranschlagten Kosten der Besteuerung des Weges vom Bahnhofe zu Bloh bis zur Anstalt aus den Ersparnissen an den Ausgaben der Anstalt in der Finanzperiode 1888/90 die Summe von 4000 *M* bewilligt, — S. 892 daselbst. — Die Hoffnung der Staatsregierung, daß sie mit diesem Zuschusse

welcher eine Ermäßigung des Darlehnszinses von 4%, wenn die Geschäftskosten gedeckt und ein Reservefonds angeammelt werden soll, nicht zuließ. Im März d. J. ist sodann wieder ein Betrag von 1 Million Mark Nominalbetrag an 3½-prozentigen Schuldverschreibungen der Anstalt im Meistgebotsverfahren durch die Spar- und Leih-Bank zu einem Course von 100⁶³/₁₀₀ übernommen, womit die bis dahin erwachsenen Vorschüsse der Ersparrungskasse zurückgezahlt sind. Die hierdurch erlangte Zinsenersparung kommt jedoch für das Jahr 1893 wegen der mit der Emission verbundenen Unkosten, und des bei der einstweiligen Belegung des Betrages entstandenen Verlustes noch nicht zur Geltung.

die Besteuerung des Weges werde erreichen können, hat sich nicht erfüllt.

An freiwilligen Beiträgen sind von den wenigen beteiligten Grundeigenthümern 300 *M* gezeichnet. Die Amtskasse in irgend erheblichem Maße in Anspruch zu nehmen, erschien nicht thunlich. Die Landgemeinde Oldenburg hat die Unterhaltung des Weges übernommen, eine weitere Bewilligung aber, und wohl nicht ohne Grund, abgelehnt. So hat die Anlage, die, wie anerkannt, im Interesse der Anstalt dringend wünschenswerth ist, bisher nicht ausgeführt werden können. Um dieselbe zu Stande zu bringen, beantragt die Staatsregierung:

der Landtag wolle zum Zweck der Besteuerung des bezeichneten Weges die Uebertragung der früher bewilligten 4000 *M* auf die Finanzperiode 1894/96 genehmigen und aus den Ueberschüssen der Anstalt aus den Jahren 1891/92 die Summe von 9100 *M* bewilligen.

2. Der Ankauf einer dem Hausmann Köster in Dfen gehörenden, 2,618 ha großen Parzelle, welche feilartig zwischen den Gründen der Anstalt liegt, ist schon früher in Anregung gebracht, aber an der Forderung des Eigenthümers gescheitert. Ob derselbe jetzt zu einem Verkaufe geneigt ist, ist nicht bekannt. Da indes eine Erweiterung des Areals der Anstalt durch diese Parzelle, welche an die die Anstalt mit Wasser versorgende Bäche grenzt, zweckmäßig ist, so wünscht die Staatsregierung in den Stand gesetzt



zu werden, das Land zu erwerben, wenn sich eine Gelegenheit dazu bieten sollte.

Das Staatsministerium beantragt daher: der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen,

Oldenburg, 1893 Oktober 3.

Staatsministerium.

Sanjen.

von den Ueberschüssen der Anstalt aus den Jahren 1891/92 zu dem Ankauf der bezeichneten Parzelle zu verwenden, wenn derselbe zu einem angemessenen Preise zu beschaffen ist.

Muzenbecher.

Anlage 8.

An den Landtag des Großherzogthums.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Staatsregierung vom 28. Juni 1875, betreffend die Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersatzkommission im Herzogthum Oldenburg, erlaubt sich das Staatsministerium den geehrten Landtag ergebenst zu ersuchen:

Oldenburg, 1893 Oktober 6.

Staatsministerium.

Sanjen.

in Gemäßheit der Vorschrift des § 2 Ziff. 6 der deutschen Wehrordnung für die Jahre 1894/96 ein Mitglied für die verstärkte Ober-Ersatzkommission im Herzogthum, sowie einen Stellvertreter desselben zu wählen.

Das Amt wird auch ferner ein Ehrenamt bleiben sollen.

Muzenbecher.

Anlage 9.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Staatsministerium theilt hierdurch ergebenst mit, daß im Laufe der letzten Finanzperiode aus den Ueberschüssen der Ersparungskasse auf Grund des Artikels 9 § 3 des Gesetzes, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse, vom 4. April 1865 folgende Ueberweisungen erfolgt sind:

1. an den Subiläumsfond . . . 63 000,00 M

Oldenburg, 1893 Oktober 9.

Staatsministerium.

Sanjen.

- 2. an den Suden'schen Fond . . . 749,51 M
- 3. an den Verein zur Förderung der Blindenbildung in Steglitz . . . 200,00 "
- 4. an die Klein-Kinder-Bewahrschule zu Osternburg . . . 3 000,00 "
- 5. an die Idiotenanstalt zu Cloppenburg . . . 4 000,00 "

Muzenbecher.

